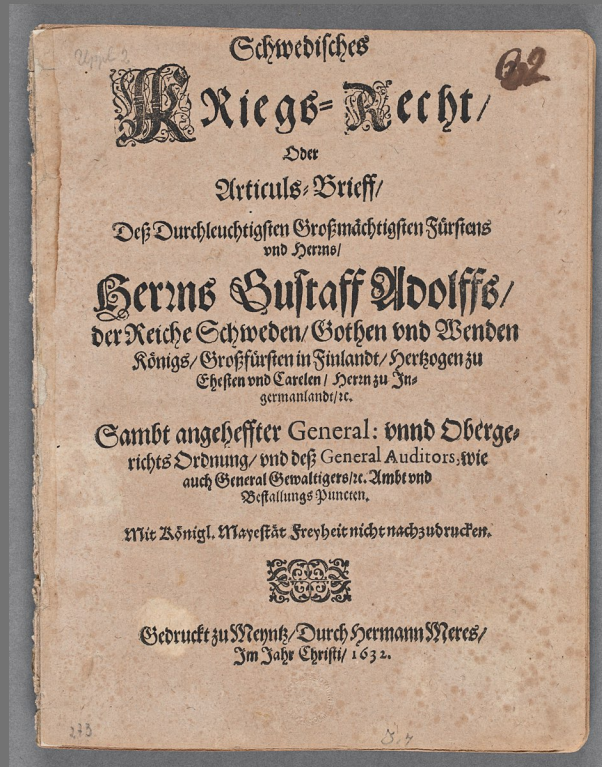


Schwedisches Kriegs-Recht, oder Articuls-Brieff, ...



SOT // FI700 / 3377, 3378 (var.: (2) 3-65 (3) s.)

Tillkomstår 1632
Digitaliserad år 2016

Upp. 2.

Schwedisches

62

Kriegs=Recht/

Oder

Articuls: Brieff/

Des Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürstens
vnd Herms/

Herms Gustaff Adolffs/
der Reiche Schweden/ Gothen vnd Wenden
Königs/ Großfürsten in Finlandt/ Herzogen zu
Ehesten vnd Carelen/ Herrn zu Ins
germanlandt/ &c.

Sambt angeheffter General: vnd Oberge-
richts Ordnung/ vnd des General Auditors, wie
auch General Gewaltigers/ &c. Ambt vnd
Bestallungs Puncten.

Mit Königl. Mayestät Freyheit nicht nachzudrucken.



Gedruckt zu Meynk/ Durch Hermann Meres/
Im Jahr Christi/ 1632.

20



**Königlicher Majestät zu
Schweden / Kriegs Articul.
Brieff.**

Wir Gustaff Adolph von Gottes Gnaden / der Reiche Schweden / Gothen vnd Wenden / König / Großfürst in Finnlandt / Herzog / zu Ehesten vnd Carelen / Herr zu Ingermannlandt / 2c. Thun hiermit jedermänniglichen fundt vnd zu wissen / Nach dem bisshero die Kriegs Disciplin vnd Ordnung / welche in Vnsern Königreichen bey Vnsern Kriegsvolck eyngeführt vnd gebräuchlichen gewesen / in Abfall gerathen / vnd dagegen als lerhandt Vnordnung / Vngehorsam vnd Widersetzigkeit bey den Soldaten erwachsen: Dahero dann zum öfftern mercklicher Schade vnnnd grosse Niederlage zu des Vaterlandts eussersten Verderben sich ereyget / vnd aber Wir reifflich erwogen / daß des Reichs Beschützung vnd Wolfahrt (nächst Gott) auff ein / mit guten vnd tüchtigen Soldaten wolbesteltes Regiment vnd verfaßter Kriegsordnung bestehe.

Daß Wir darnach getrachtet / vnd Vns beflissen / wie Ehr / Tugendt vnnnd Dapfferkeit in der Kriegsleute Gemühte vnd Herzen gepflantet / vnd dargegen Vntugend / Zaghaftigkeit vnnnd allerhandt Vidersehungungen / auch alles Vnheyl / theils durch gütliche Mittel / theils durch ernstes Einsehen vnd Straffe abgeschaffet / vnd ein jeglicher in
A ij sondre

sonderheit zu gebührendem Gehorsam/ vnd rechtem Gebrauch vnd Vbung seiner Waffen/auch alle deme/was das Kriegswesen immer erfordern kan vnd mag/ gewehnet / vnd im Fall der Noth desto freymühtiger erfunden werden/vnd damit ein jeder bey Zeiten vor seinem Vnglück gewarnet werde/ auch da einer seiner Verbrechen nach zu straffen/ sich nicht mit der Vnwissenheit zubehelffen haben möge:

So haben Wir die vorigen Kriegs- Articul nicht allein mit Fleiß vbersehen / vnd was zum dienlichsten vnd bequemlichsten zuseyn / erachtet/ darauff nehmen / Sondern auch was sonst dem Kriegs Regiment fernere am nützlichsten vnd beständigsten in Erfahrung gebracht werden können / zusammen ziehen / vnd in folgende Articulen verassen lassen.

Wollen hierauff vnd gepieten/das Sie von allem Unserm Kriegsvolk / Reutern vnd Soldaten In-oder Außländischen / so zu Unsern vnd der Kron Schweden Diensten gebraucht werden/ vnd darauff geschworen / wol in acht genommen / mit Fleiß observirt, auch denenselben in allen vnd jeden Puncten vnd Clausulen vnterthänigst vnd gehorsambst nachgelebet/in den sämpelichen Kriegs- Gerichten vnd Urtheiln zu jederzeit ihre beständige Rechteskrafft haben / vnd mit der Execution hiernach verfahren werden soll.

Titulus I.

Von der Gottesfurcht/ vnd dem heiligen
Wort Gottes.

Erster Articul.

Dennach alles Glück/ Gedenen vnd Wohlfahrt von
Gott dem Allmächtigen/ als dem rechten Brunuell alles gu-
ten herrühret/ vnd er allein von allen vnd jeden wahren Christen
angeruffen/ vnd wie er sich in seinem heiligen Wort geoffenbahret hat/
geehret werden soll/ so muß solches zu fördriß in allem Thun vnd Vors-
nehmen zu jeder zeit wohl in acht genommen werden/ vnd dagegen alle
Abgötteren gänzlich verbotten seyn. Dergestalt/ daß nun vnd hinsüro
kein falscher Anbetter/ Abgötter/ Zauberer oder Waffenbeschwörer in
vnserm Läger/ Garnisonen vnd Quartiren vnser Kriegsvolcke
gelitten/ Sondern da einer betretten würde/ welcher Abgötterey/ oder
falsche vnd dem Wort Gottes zu wieder erdachte Handlung treibet/
die Waffen vnd Wehren beschwöret/ mit Zauberey vnd so thanen vn-
christlichen Werke vnd Fürnehmen umbgehet/ auch auff vorbesche-
hene Warnung vnd Vnterweisung nicht darvon abstehen/ oder sich d. so-
sen enthalten wolte/ mit deme soll nach Göttlichen vnd Schwedischen
Rechten procedirer, vnd da wegen der Execution etwas Bedenckli-
ches vorfallen würde/ er des Lagers verwiesen werden.

2.

Welcher Keutter oder Soldat Gottes Wort/ es geschehe auff
was Maß oder Weis/ beym Trunck/ oder mit nächterem Munde/
verachtet/ darvon lästerlich vnd spöttisch redet/ vnnnd dessen mit zweyen
Zeugen

A iij

Königlicher May. zu Schweden / 11.

Zeugen überwiesen würde / der soll ohn alle Gnade / am Leben gestrafft werden.

3.

Machet jemandt ein Affenspiel oder Stockerey von dem Gottesdienste / wie auch von den hochheyligen Sacramenten / vnd würde darüber betretten / der soll für das Consistorium Ecclesiasticum oder Geistliche Kriegsgerichte gestellet / vnd da die Herren Consistoriales befinden vnd erkennen werden / daß es hönische vnd spöttische Wort / so mit Göttlicher Verachtung vnd Blasphemien vermängt gewesen / Soll der Schuldige nach ihrem Iudicio vnd Gutachten zum Schwerdt verurtheilet / vnd darauff die Exsecution ohn alle Gnade an ihme vollstreckt werden.

4.

Da aber des Spöters Wort keine Lästung vnd nur auß vnbedacht vnd Leichtfertigkeit hergestossen wäre / geschichts zum ersten vnd andern mahl / soll er vierzehnen Tag lang in die Eysen geschlagen / vnd dem Hospital oder Infern bresthafften Soldaten vnter unserer Armee zur Vnterhaltung / einen halben Monat Sold zur Busse geben / zum dritten mahl aber soll er archibufiret werden.

5.

Alle Mißbräuch des H. Namens Gottes / es sey mit Fluchen / Schweren / Lügen vnd Trügen / soll gänzlich verbotten seyn / da aber einer ergriffen / vñ daß ers auß vber eilender Hastigkeit oder Amptszorn gethan / vberzeuget würde / der soll nach Gelegenheit vnd Würde seines Standts vnd Ampts / etwas zur Busse in der Armen Büchsen geben / oder auch / wann der Gottesdienst gehalten würde / in sein Regimentts Gegenwart gepfändet werden.

6.

Dafern aber einer leichtfertiger Weise / vnd auß Vorsatz / oder
beym

beym Trunck / den Namen Gottes schändelich mißbrauchte / der soll nicht allein einen halben Monat Soldt dem Hospital oder Francken Soldaten zur Buß verfallen seyn / sondern auch dem lieben Gott beym nechsten Gebett vnd so lang dasselbige wehret / ein öffentliche Abbit in Ring kniende thun.

Titulus II.

Vom Gottesdienst vnd Predigten.

7.

Damit auch eine wahre Gottesfurcht in der Krieges Leuchte Herzen einwurkeln möge / So wollen vnd verordnen Wir hiermit / daß von allem Kriegsvolck täglich des Gottesdienstes mit Singen vnd Betten / Morgends vnd Abends im Lager abgewartet / wie dann auch allezeit zuvorn ein Zeichen von des Feld Marschalcken / oder des Lagers Commandeurs Trompetern so wohl im Anfang / als am Ende des Gottesdienstes gegeben / vnd darauff als balden von allen Reutter Trompetern / vnd der Knecht Trommelschlägern geantwortet / auch von allen Priestern der Gottesdienst zugleich gehalten werden soll.

8.

Welcher Priester den Gottesdienst ohne gnugsame vnd erhebliche auch beweisliche Ursachen vnd Ehehaffte versäumet / der soll jedesmahl einen halben Monat Soldt dem Hospital / oder Krancken vnd Beschädigten Soldaten zu dero Curierung / zur Buße verfallen seyn.

9.

Welcher Soldat sich nicht zum Gottesdienste einsetlet / der soll zum

zum Ersten vnd andernmahl von seinem Rottmeister darumb gepfändet/ zum drittenmahl aber / da er dessen nicht genugsamb erhebliche vnd rechtmässige ehehaffte zu bescheinen/ mit dem Halspessen Tag vnnnd Nacht gestrafft werden.

IO.

Welcher Priester zu der Zeit/ wann er den Gottesdienst halten soll/ truncken befunden wird/ der soll zum Ersten vnd andern mahl von des Feldts Conflitorii verordneten darumb einen starcken Verweiss empfangen/ vnd zur Mässigkeit ermahnet/ zum drittenmahl aber von dem Läger relegiret werden.

II.

Auff alle gewöhnliche Feyertage/ wie auch die Sontag/ vnd dann da sichs leyden will/ auch nicht vnnombgängliche Verhinderung/ so wohl andere heylige Tag mit einfallen/ sol in der Wochen einmahl geprediget vnd solches nit allein gleich den andern Gottesdiensten mit dem Trompetenschall vnd Trommelschlag verkündiget / sondern auch die Säusmigen / es sey Priester oder Soldat / ebenmässig wann sie ihrer Absenz halber nicht genugsame vnd gegründete Ursachen anzuzeigen wissen/ gestrafft werden.

12.

Alle Marktenter vnd Schencken/ wann zur Predig ein Zeichen gegeben worden / sollen ihre Buden also bald schliessen / vnd vnder wehrendem Gottesdienste nicht das geringste / es sey Wein/ Bier / Brandenwein oder andere Sachen / wie die Namen haben mögen / käuffen oder verkäuffen / welcher hierüber ergriffen wurde / dessen Wahren vnnnd Güter sollen nicht allein halb dem General Gewaltiger / vnd die andere Helffte dem Hospital oder den Nothleydenden Krancken vnd Schwachen Soldaten zum Behueff verfallen seyn / Sondern er sol auch noch darzu einen Tag mit dem Halspessen gestrafft werden.

Alles

13.

Alles üppiges Leben / wie auch Collationen vnd Gastereyen sol-
len vnter den Predigten eingestellet / Im gegenfall aber da einer betret-
ten würde / soler vber die droben bey m. 9. Articul ernante Straff / so er
ein gemeiner Soldat / zwey Kunststücke / da er aber ein Befehlichshaber
were / nach gelegenheit / auff ehrlicher Viderleute Erkännuß auff ein
gewisses dem Hospital oder armen Soldaten zur Buß zu geben ge-
strafft werden.

14.

Wann vber alle vorgemelte Sachen sonst niemand klaget / sol-
len die Priester selbst Ankläger seyn / vnd die Delinquenten / vor ihren
Obersten vnd Rittmeister / da es aber sie selbst / oder die jenigen betref-
fe / welche keinem Obersten oder Rittmeister vnderworffen seyn / sollen
sie die Schuldige vor dem Feldmarschallen oder des Klägers Com-
mandeur verklagen. Die dann vmb dergleichen Verbrechen / Beklag-
te vnnnd Schuldig befundene zur Straff zu ziehen verpflichtet seyn
sollen.

Titulus III.

Vom Beruff vnd Ambt der Feld-
prediger.

15.

Alle Feldprediger / so sich bey Unser Armee auffhalten /
sollen von den Bischöffen ordiniret / vnd den Regimentern zuges-
ordnet / auch ausser den hierin von den Obersten vnd Rittmeistern
nichts vorgenommen werden.

B

Bnd

16.

Vnd damit nun alle Capitula Sachen / nicht weniger im Felde als sonst ordentlich weise erkant / vnd darüber geurtheilt werden mögen / So verordnen Wir hiermit in Unserer Armee ein Consistorium Ecclesiasticum, darinnen Unser ältester Hoff vnd Feldprediger / Praesident / die Regiments vnd Reuter Prediger aber seine Assessores ordinarij seyn sollen / Inmassen Wir ihnen dann auch alle Capitula sachen zu tractiren / zuschliessen / vnd dieselbigen nach Göttlichen Rechten / vnd Christlich Euangelischen Ordnungen zu verabscheiden / Krafft dieses Plenipotentz vnd Vollmacht gegeben vnd auffgetragen haben wollen / Mit diesem Anhang vnd Befehlich / daß all daßjenige / was sie dergestalt verabhandlen vnd erkennen werden / vor kräftig vnd so gültig / als wann es in ordinario Consistorio geschehen were / gehalten werden solle.

17.

Kein Capitain oder Hauptmann soll Macht haben / ohne der Consistorialen vnd dessen Obersten wissen vnd Willen / einen Prediger anzunehmen / viel weniger abzudanken / am allerwenigsten aber seines Ampts zu entsetzen.

18.

Wärde aber ein Prediger in seiner Lehr vnd Leben / gott vnd rucklos / auch ärgerlichen Wandels erfunden / vnd bey dem Consistorio durch den Obersten vnd Rittmeister selbst / oder einem andern dessentwegen verklaget / vnd daß sich in Warheit also verhelet / von ermelttem Consistorio erkündiget / vnd erkant sey / Derselbe sol alsdann / nach gelegenheit vnd der Sachen beschaffenheit seines priesterlichen Ampts vnd Diensts entsetzet werden.

19.

Da aber der Oberste oder Rittmeister entweder auß Verseumb
auß

nuß/ oder umb Gunst willen zu klagen bedencken trüge/ So sol es durch den geschehen/welcher den Prediger in solchem seinem ärgerlichen Handel vnd Verhalten betretten/ Würde aber solches auch verbleiben/ vnd das Ergernuß also kundbar seyn/ So sol das Consistoriū denselben vor sich Citiren/ vnd der Præsidēt einen andern Priester verordnen/der ihn anklage/ vnd das Rechte verfolge/ Damit also alle Ergernuß/ so viel immer möglichen/ verhütet vnd abgeschaffet/ Dagegen aber das gemeine Kriegsvolk durch der Priester gute Exempel in Lehr vnd Leben/ zur erhabren Gottesfurcht angereiket/ vnd gebessert werden mögen.

Titulus IV.

Von Ihr Kön. Mayt. Respect/ auch dero hohen vnd Nieder Officirer Auctoritet vnd Commando/ vnd der Soldaten gebührenden aller vnderthenigsten Gehorsamb/ so sie dero selben/ vnd denen respectiue zu letzten schuldig seyn.

20.

Damit nuhn sonst in einem vnd dem andern/ das ganze Kriegs Regiment auff eine rechte Weis vnd Maß mit Gebieten vnd Verbieten/ gehorsamen/ auch warnach sich ein jeder Officirer vnd Soldat eigentlich zu richten/ wol fundirt seyn mögen; So sollen vor allen dingen/ vnd als dem Haupte/ die hohen vnd anzere Officirer/ Reuter vnd Knechte/ auch ins gemein alle vnd jede/ so in Unsern Diensten/ vnd sich bey der Armee auffhalten/ getrew/ holt/ gehorsamb vnd gewertig seyn/ Uns gebürlich respectiren vnd ehren/ auch Unsern vnd der Armee Nutz vnd Wolsahrt befördern/ Dagegen aber allen Schaden vnd Nachtheil vermeiden/ verhüten/ vnd da sie etwas

B ij

widriß

widriges vnd schädliches vermercken / solches nicht verhalten / sondern also fortan ansagen.

21.

Nach st. diesem sollen auch alle Officirer vnd Soldaten Inserm Feld Marschallen / oder dem jenigen / welchen Wir an seine statt zum Feldhern verordnen werden / als Insern Gesandten / vnd der Inser Person / wann Wir nit zur stelle feinde / repräsentiret / ehren / veneriren / vnd demselben / so lang in Insern Diensten ist / gehorsamb seyn / sich auch demselben in keinerley wege widersehen.

22.

Da sich aber jemand vnderstehen würde / denselben mit spöellichen Worten / so nicht die Ehre betreffen / sondern ihme sonsten zur Verleumdung gereichten / anzutasten / der sol mit Abbitte vor dem Kriegs Gerichte / oder auch wol mit Gefängnuß vnd anderer Arbitrar straffe / nach beschaffenheit der Worte vnnnd Standsperson belegen vnnnd gestrafft werden.

23.

Würde sichs aber zutragen / daß einer Insern Feldmarschallen / an Ehr vnd Redligkeit angreifen / oder mit gewapffneter Hand sich im Zorn ihme widersehen solte / köndte auch dessen genugsamb vberführet vnd vberzeuget werden / Er habe ihm gleich am Leib Schaden zugefüget / oder nicht // Der sol andern zum Abschew am Leben vnnachlässig gestrafft werden.

24.

Würde auch einer nur mit der Handt nach ihme schlagen / er erreiche ihn damit / oder nicht // der sol dieselbe verwircket vnnnd verlohren haben.

Dergleichen

25.

Dergleichen Gehorsamb vnd Ehre/ wie von dem Feld Marschall-
len gedacht/ sol auch dem Feldhern/ Generalen vnd andern hohen Offi-
cirern/ so wol dem Ruff herren/ oder des Lagers Commandeuren ge-
leistet/ vnd welche darwider handeln/ auch sich mit Worten vnd Wer-
cken widerschiger zeigen/ mitebenmäßiger Straffe beieget werden.

26.

Da sich auch einer/ er sey auch wer er wolle/ Feind oder Freunde/!
Unsers oder Unsers Feld Marschallens. oder Gouverneurs Schutz-
brieffs vnd Salua Guardi gebrauchte/ so sol derselbe Brieff in gebürtli-
chem Respect gehalten/ vnd da darwider von Unsers Officirern oder:
Soldaten etwas gewaltthätiges verübet wüt de/ der vngehorsame Vers-
ächter desselben an Leib vnd Leben gestraft werden.

27.

Nicht weniger Respect vnd Gehorsamb sollen auch in Regiments-
tern die Obersten/ Oberste Leutenanten/ Obriste Wachtmeister vnd
Maiorn/ Rittmeistere/ Capitain/ Quartiermeistere/ Fendriche/ vnd
Leutenante/ bey ihren Reitern vnd Knechten haben/ die darwider hand-
len/ gleichmäßiger Straffen/ wie oben wegen des Feld Marschalls an-
gezeiget/ dauon tragen.

28.

Würde sichs aber begeben/ daß hohe vnd andere Officirer ihrem
vnderhabendem Volk etwas Commandirten/ so sol es auff solchen fall vor die Regiments-
sache gebracht vnd deren Abstraffung der Sachen beschaffenheit
nacherkane/ auch gebührender massen exequiret werden.

29.

Mit den Vnter Officirern/ als Feldwebeln/ Sergeanten/ Füh-
rern/

D. iij.

vern/Juriern/Küßmeistern/ Corporal vnd Kotzmeistern/ soll es also gehalten werden/ welche Reuter vnd Knecht dieselben schmähen/ sich ihres Ampts Commando entgegen setzen/ vnd sie mit der Faust zuschlagen bedrauen/ auch dessen genugsam überwiesen wären/ die sollen die Fauste verlieren/ vnd auß dem Lager verjaget / Geschicht es aber im Felde/ wann man gegen dem Feinde zeucht/ oder in einem festen Lager/ so wie der Wacht besetzt ist/ am Leben gestrafft werden.

30.

Da nun ein solcher Officier im Lager oder Felde verwundet würde/ soll der Thäter archibustret/ in Garnisonen vnd Stätten aber/ da ein jeder in seinem Quartier ist/ oder sie auch wol zusammen gehen/ soll es vor des Regiments Recht gebracht/ vnd nach ingenommenener der Sachen wahrer Beschaffenheit/ willkürlich darüber erkandt werden.

31.

Gleich wie nun ein jeder/ es sey Officier/ Reuter oder Soldat/ seines Commandirers Gebott vnd Verbott / so Ampts halber vnd zu Unsers vnd der Krone besten geschicht/ zugehorsamen schuldig / Also sollen sie auch allen von Trompetern/ insonderheit öffentlich außgeblasenen/ vnd den Trommenschlägern vmbgeschlagenen Verbotten vnd Anordnungen gehorsamlich/ vnd bey Vermeydung der darinnen außgetruckten vnd angekündigten Straff nachleben.

32.

Welcher Officier/ Reuter oder Fußknecht/ wider Verbott/ wann dasselbe durch das Umbgeschlagen vnd Ausblasen/ oder sonst öffentlich promulgiret worden / etwas kauffet oder verkauffet/ deme sollen seine Güter confisciret/ der aber so kaufft/ seines Geldts verlustig seyn/ vnd gleichwol mit der Peen/ so im Verbott begriffen/ belegt werden. Worauff

rauff vnter anderen der General Gewaltiger gute achtung zugeben / vnd die Verbrecher zu gebührender Straff zuziehen wissen wird.

Titulus V.

Vom Frevel vnd Entblösung des
Degens.

33.

Welcher Reuter vnd Fußknecht in des Feldt-Marschalles oder Feldherrns Gegenwart / es sey wo es wolle / oder auch in Besatzung vnd desselben Abwesenheit / seinen Degen entblöset / der Meynung / damit Schaden zuthun / der soll die Handt verlohren haben.

34.

Geschicht es aber sonsten von einem in zornigem Muth / vnd in der Felde vnter fliehenden Fähnlein in der Schlacht oder Zugordnung / der soll archibufirt / zu der zeit aber da Krieges vnd Regiments Recht im Feldt-läger vnd Garnisonen gehalten würde / nach Gelegenheit der sachen Umstände am Leben gestrafft werden.

35.

Vnd ins gemein / welcher Officier / Reuter vnd Fußknecht in Vestungen oder Lagern sein Gewehr nicht zu seiner Noth vnd Gegenwehr / sondern viel mehr zu offendirung außzeucht / entblöset vnd zucket / auch dessen gnugsam vber-führet würde / der soll mit vnnachlässiger Leibs vnd Lebensstraff belezet werden. Welcher aber bey Nacht vnd bey besetzter Wacht / viel in die Steinhawen / vnd auff freyer Strassen tumultuiren wird / der soll mit dem Gassenauffen gestrafft werden.

Titul

Titulus VI. Von allerhand Soldaten Arbeit.

36.

Erner soll sich kein Soldat zu gut achten / oder sich weigern / dasjenige / was ihm wegen onfers vnd onser Armee Nutzen entweder mit Arbeiten / in Festungen vnd Lägern / oder sonst in andere Weg / wie das auch seyn mag / anbefohlen wird / fleissig zu verrichten / welcher aber vorsätzlich vnd muthwillig darwieder handelt / soll am Leben gestrafft werden.

37.

Die Wall- vnd FestungsGebäude / oder was sonst im Läger zu arbeiten nöthig / sollen die Befehlshaber mit allem Ernst forttreiben / vnd die Soldaten darzu fleissiger fordern vnd anmahnen / damit keine Verhinderung vnd Seumnus verursacht werde. Sollte aber durch ihre Nachlässigkeit ein Schaden entstehen / So sollen sie vor Kriegs Recht gestellet / vnd nach Befindung die verdiente Straff vber sie schleuniger gehen vnd vollzogen werden.

38.

Da aber ein Soldat dergleichen Arbeit / wie angedeutet / auff beschehenes Commando versäumen / vnd nicht zu rechter Zeit darzu anbestimmbten Orth sich einstellen würde / der soll mit dem hülzernem Pferde / oder Eysen gestrafft / oder auch wohl nach Gelegenheit eine Zeitlang in Gefängnuß mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

39.

Schwere / harte / vnd unerträgliche Slaven Arbeit / so den Soldaten

daten von ihren Obristen/ Capitain/vñ auch Vnder Officiern zu ihrem der Obristen PrivatNutz vñnd Bestem angemuhlet werden solte / soll gänglich verbotten seyn / vñnd die solches practiciren / vñnd dardurch vns oder der Armee Schaden zu ziehen / zu des Kriegs Rechten Vriheit vñnd Abstraffung gestellet / die leichtere Arbeit aber / als Handreichen vñnd dergleichen so an die Soldaten begehret würde / vñnd ohn grosse Beschwerde vñnd Mühe geschehen können / mögen wohl zugelassen werden / vñnd seynd die Soldaten solche auff Erforderung zu leisten / schuldig.

Titulus VII.

Von Alarm vñnd Schildtwacht.

40.

Es soll sich auch keiner vnterstehen im Läger oder Besatzungen Alarm zu machen / oder Musqueten / Pistolen / vñnd andere Rohre nach dem Zapffenschlag bey besetzter Wacht abzuschiesßen / wann es die hohe Nothurfft nicht erfordert / oder ihme in specie befohlen worden / wer darwieder handelt / soll am Leben gestraffet werden.

41.

Wann zur Wacht umbgeblasen vñnd umbgeschlagen / oder sonst gnugsamb angedeutet worden / selbiger aber von den Soldaten verseumet / sollen die abwesende Verseumer mit dem hüßken Pferde oder Eysen / mit Wasser vñnd Brodt gespeiset / nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden.

42.

Es soll kein Rittmeister / Capitain oder Soldat / weder mit Worten noch Wercken gegen dem Obristen Wachmeister / oder der wachte

E

in

inshrem Officio sich vngewürlichen erzeigen / wer darwieder thut / der soll vor Kriegs Recht gestellet / vnd nach der Sachen Beschaffenheit gestrafft werden.

43.

Schläffet einer auff der Schildewacht / es sey in Vestungen oder im Felde / gehet auch wol / zuvor vnd eher er abgelöset wird / von der selben hinweg / oder trincket sich darbey so truncken / daß er seine Wacht nicht bestellen kan / der soll archibusirt werden.

Titulus VIII.

Von Marschen vnd Zugordnung.

44.

S baldt als umbgeschlagen oder umbgeblasen worden / vnd man auffrücken will / soll ein jeder Reuter vnnnd Fußknecht / so zu seinem Fähnlein geschworen / bey demselben sich finden lassen / wer aber solches veräumet / oder ohne Vorwissen vnnnd Erlaubnuß seines Rittmeisters vnd Capitains zurucke bleibet / der soll mit den Eysen gestrafft werden.

45.

Da aber einer vber seine Abwesenheit meuteniren wolte / oder auch andern darzu Anlaß vnd Ursach geben thäte / der vnnnd dieselben sollen das Leben verlohren haben.

46.

Kein gesunder Soldat soll sich weder im Zug noch im Läger noch in Besatzung ligendt / außserhalb oder hinder dem Heerzug ohn richtigen Paßzett

Das zettel von seinem Obersten / oder h. her Officirern vber ein viertel Meilwegs finden lassen vnd verspäten / der drüber gefunden wird soll mit Gefängnuß beleyet: Da er aber vber ein ganze Meilwegs darhinder oder daruon bleibe / soll er am Leben gestrafft werden: Die Wägen aber sollen sampt den Pferden vnd allem deme Gut / so darauff geföhrt wird / confisciret / vnd halb Unserm Fisco, halb dem Stabe anheimb vnd versallen seyn.

Titulus IX.

Von Feldtflüchtigen.

47.

Wird ein geworbener Reuter oder fußknecht auß Unserm Dienst feldtflüchtig / weicht vnd rennet auch von seiner Fahne / also / daß er dieselbe nicht auff's eusserste vnd so lang bis sie wider in syr Gewahrsamb kommet / verthädiget / der soll am Leben gestrafft werden / da er aber immitteltst von jemanden verwundet / oder in der Flucht getödtet wird / soll dem Todtschläger nichts darumb geschehen / sondern schadlos gehalten werden.

48.

Welche Fahnen Reuter oder Regiments Soldaten mit dem Feinde zutreffen kommen / vnd ehe sie die Seitenwehren nicht mehr gebrauchen können / die Flucht nehmen / sollen vor dem Feld Marschallen vnd Obergerichte derohalben zu Rechte stehen.

49.

Würde aber in deme der Mangel bey den Befelchhabern gespüret / sollen dieselben dardurch nicht allein Ehrlos seyn / sondern auch darzu auß dem Läger gejaget werden.

C ij

Defina

So.

Befindet sichs nun/ daß die Befelchshaber vnd gemeine Soldaten hierinnen zugleich mißhandeltten / so soll es doch wegen der Befelchshabern bey voriger angedeuter Straffe verbleiben / von den gemeinen Soldaten aber allezeit der Zehende nach dem Loß auffgehendet / vnd mit den vbrigen also gebaaret werden / daß dieselben ohne Fahnen zudienet / außserhalb dem Quartier zuligen / vñ das Lager / da es vnrein / zusaubern vnd zureynigen angehalten / auch damit biß sie ihre Verbrechung durch Männliche Thaten genugsam gebüßet / verfahren / wo fern sie aber vor dem General vñnd Obergerichte beweisen würden / daß ihnen vor ihre Person hierinnen keine Schuld zuzumessen / auff solchen Fall sollen sie ihrer Vnschuld billich zugewiesen haben.

S1.

Welcher vorm Feindt zu erst die Flucht nimmet / der mag / wann er ergriffen vnangeklaget todt geschlagen / da er aber entkompt / zum Schelmen verurtheilet / darvor öffentlich außgeruffen / vnd angeschlagen / auch Vogelfrey gemacht werden.

S2.

Wann ganze Regimente vnd Fahnen gar Feldflüchtig vñnd aberünnig werden / sollen dieselben in sechs Wochen / drey mahl nach einander für recht peremptoriè citiret, vñnd ihnen sicher Beleydt abvnd zu ziehen / verstattet werden: Befindete sichs nun / als dann / daß sie wider Eydt vnd Pflicht gehandelt / so soll der Eydtlose / er komme gleich zur Stelle oder nicht / zum Schelmen verurtheilet vnd Vogelfrey gemacht / den andern aber / so sich für Gericht eyngestellet vñnd verantwortet haben / das Beleydt vnverbrüchlich gehalten / vnd auff freyen Füßen loß gelassen werden.

Titu.

Titulus X. Vom Stürmen.

§3.

Welchen Befehlichhabere vnnnd gemeine Soldaten/
wann Festungen oder Schanzen gestürmet werden/ abe / ehe
vnnnd zuvor sie ihre Seiten Wehren gebraucht/ oder mit dem
Feinde ein Treffen gethan/ vnd von demselben nidergelegt worden/ So
sollen sie vor Gericht gestellt/ von demselben die gelegenheit des Stür-
mens erkündiget vnd geachtet/ vnd darauff nach befindung/ das Ur-
theil geschärfset/ oder auch wol gelindert werden.

§4.

Ebenermassen soll es auch mit denen Fahnen/ welche Feldschan-
zen/ Batrien/ vñ Reduten verlassen/ gehalten werden/ es were dann/ daß
ein jeder drey Stürm außgestanden/ vnd keine Entfäkung bekommen /
auch Todtesgefahr fürhanden gewesen.

Titulus XI.

Von Capitulation vnd Accord mit dem Feinde.

§5.

Welches Regiment oder Fahnen ohne Unsere oder des Feldts
Marschalls Vorbewußt vnd Befehlich / mit dem Feinde in ei-
nen Tractat oder Handel sich einlasset/ vnd die Befehlichhaber
daran schuldig seyn / so sollen dieselben an Ehr vnd Gut/ so auch am Le-
ben

E iij

ben

ben gestraffet / Von den gemeinen Soldaten aber / allezeit der zehende nach dem Loß gehendet / vnd mit den andern procediret werden / wie drey ben bey dem 49. Articul angedeutet worden / es könten sich dann etliche genugsamb entschuldigen / daß sie sich dessen nicht theilhaftig gemacht / sondern mit Ernst darwider geredet / Auff solchen Fall werden sie billig schadloß gehalten / vnd hetten es zu genießen / wann etwa Gelegenheit zu dero beförderung vorfallen würde.

§6.

Da aber ein solcher Wissethäter nicht zu erlangen / noch zur stelle gebracht were / der sol gleich einem Feldflüchtigen gestrafft / vnd seine Güter confisciret werden.

Titulus XII.

Von Auffgebung der Festungen.

§7.

Wann eine Festung dem Feinde außser hoher Noth auffgegeben würde / so sollen die Gubernatorn vnd Befehlichhaber derselben / am Leben gestraffet werden. Die gemeinen Soldaten aber ohne Fahnen außser dem Lager dienen / vnd dasselbige reinigen / biß daß sie ihre Verbrechen mit männlichen Thaten ergänzet haben.

§8.

Da aber das gemeine Kriegsvolk / die Gubernatorn. Festungen auffzugeben zwingen thut / so sollen alle die einen Befehlich bedienet / im gleichen am Leben gestraffet / von den andern aber / so in solchem Zwang mit eingewilliget / allzeit der zehende Man nach dem Loß auffgehungen / vnd die vbrigen mit der Straff / so den Feldflüchtigen angesetzt / bezeuget werden.

59.

Vnd damit die Ursachen/ zu welcher Zeit vnd Gelegenheit / ein Befehlhaber vnd Soldat / eine Festung vnd ehe nicht auffzugeben / vor entschuldiget gehalten werden solle / hietbey exprimire vnd kundt gemacht werden / So muß zu erst vnd für allen dingen die ruffenste Hungere Noth / also daß nicht das geringste mehr vbrig / dauon ein Mensch zu leben vermöchte / für Augen gestellet vnd erwiesen werden. Zum andern sol demonstrirt werden / daß die Soldaten keine Entsetzung zu hoffen gehabt / vnd sie Wehrlos gemachet worden. Vnd dann zum dritten / wann gewiß nichts anders zu vermuthen gewesen / als daß die Festung gleichwol in kurzer zeit dem Feinde / mit des ganken Kriegsvolcks Erlegung vnd Abgang in die Hände gerathen müssen.

Als dann vnd wann solche Ursachen von dem Feld Marschallten / oder von dem an seine statt Berordneten zusambt den Beystehern wol examinirt / mit fleiß erwogen / vnd warhafftig also besunden worden. So sollen die Befehlhabere vnd Soldaten dessen zugewiesen haben / vnd darauff loß gesprochen / vnd schadlos erkant werden / Im widrigen aber bey der angeedeuteten Straff gänzlich verbleiben.

Titulus XIII.

Von Verrähterey vnd mit dem Feindt gepflogener Gemein- vnd Kundtschafft.

60.

Welcher Befelchshaber vnd Soldat dem Feinde ein' ge Kundtschafft / Zeichen oder Andeutung / es sey auff was Masse vnd Weise es wolle / giebet / oder mit demselben ohne Unser des Feldt-Marschallens oder Gubernatorn Vorbewußt vnd Befehl

Befehlich im Felde Sprache hält / oder auch wol mit ihme Brieff vnnnd Botschafft wechselt / der soll vnnnachlässig am Leben gestrafft werden.

61.

Da auch ein Befelchshaber / Soldat oder jemandt anders / dem Feinde die Losung offenbaret / soll in gleichem am Leben gestrafft werden.

62.

Wie dann auch zu dem Ende in Unser Armee kein roth / als von des Feindes Farb vnnnd Liberem Feldezeichen / von den Officirern vnnnd Soldaten getragen oder gebrauchet werden soll.

63.

Welcher Soldat zum Feinde gar vberlaufft / dessen Namen soll an Galgen geschlagen / vnd da er erwischet / am Leben gestrafft werden.

64.

Wann die Befelchshaber vnnnd Soldaten ohne Rittmeisters vnnnd Capitains Vorberuff vnnnd Verordnung ein verdächtige Zusammenkunfft halten / darumb sollen die Officirer am Leben / die andern aber gleich denen / welche ein Festung auffgeben helfen / ohne Ansehen gestrafft werden / dabey dann auch dieses wol in acht zunehmen / daß kein Rittmeister noch Capitain einige Zusammenkunfft / es geschehe auch gleich vnter was Prætext es wolle / verstaten solle / er wäre dann gemeint zur Sache selber zuantworten.

Titu-

Titulus XIV.

Von Meuterey vnd Balgen oder
Rauffen.

65.

Welche Regimentter oder Fahnen zu meuteniren anfangen/ dessen Anstifter soll erkündiget / vnnnd nicht allein Er vor seine Person/ sondern auch alle die ihm beygepflichtet vnd geholffen/ am Leben gestrafft werden.

66.

Mit gleicher Pön sollen auch die vnter den Regimenttern vnnnd Fahnen beleet werden / welche wann die Keye an sie kommet/ daß man mit dem Feinde treffen / oder auch stürmen soll / nicht fort wollen/ sondern entweder auß Muthwillig: Hartneckig: vnd Widersetzigkeit/ oder auch auß Furcht vnd Schröcken stille stehen / oder wohl gar die Flucht nehmen.

67.

Im Läger/ Stätten/ vnd Festungen soll kein Rauffen oder Balgen verstatet vnd zugelassen / Sondern / da einiger Zwiespalt vnter den Soldaten vorfällt / durch des Regimentts Gerichte entschieden werden. Der so den andern zum Balgen auffordert/ mag als balden vor Recht gestellet/ vnd entweder zur Straffe condemnirt, oder nach Gelegenheit der Sachen Vmbstände absoluiret werden: Lieffen aber Capitain/ Leutenant vnd Corporalen solches zu / vnd verhinderten es nicht mit allem Ernste/ die sollen von ihren Nembttern abgesetzt/ vnnnd ihnen auffss New vor gemeine Soldaten zu dienen / auffserleget werden / auch da Schaden darauff erfolget / nebenst den Verbrechern vor dem

Königlicher Mayt. zu Schweden
dem Regiments: Berichte davor antworten / vnnnd dessen Entscheide
erwarten.

68.

Trüge sich zu / daß auch ein Befehlshaber oder Soldat mit
dem andern in Zanck vnd Hader geriethe / vnnnd entweder seine Nation
oder andere vmb Hülff anruffte / der soll am Leben / die Weichelffer aber /
gleich den Meutmachern / wie droben vermeldet / gestrafft werden.

Titulus XV.

Von Nothzucht vnd Hurerey.

69.

Werlicher einige Weibes Person alt oder jung nothzüchtiget / stuz-
priret oder schändet / oder auch mit gewaltsamē Streichen vnd
Schlägen vberfället vnd nothdrenget / es sey in Freunde oder
Feinds Landen / vnd dessen vberwiesen würde / der soll am Leben vnnach-
lässig gestrafft werden.

70.

Keine Huren sollen im Lager oder Garnisonen geduldet werden /
da aber einer wäre / der die seinige bey sich zu halten gemeynet / der soll sie
ihme ehrlich trawen lassen / wie dann sonst einem jedern frey
stehen soll / sein ehrlich Weib bey sich zu
haben.

Titu-

Titulus XVI. Von Quartieren vnd Läger.

71.

In jeder Befehlshaber oder Soldat/ soll sich an dem Quartier/ es sey im Läger oder Garnison/ so ihme von dem Quartiermeister verordnet ist/ begnügen lassen/ vnd nicht für sich selbst andern Quartier einnehmen/ noch andern/ aufferhalb seines Quartiers Salua Guardiam anschreiben oder ertheilen: Würde sich aber einer hierwieder sehen/ der soll gleicher gestalt/ als ein Weutmacher gestraffe werden.

72.

Der Soldat/ so seinen Wirth/ Wirthin oder dessen Gefinde schläget/ stosset/ vnd muthwillig oder vorseklicher Weis plaget/ vber die Gebühr beschwehret vnd vergewalthätiget/ soll das erste mahl drey Tag lang in Eysen geschlossen/ vnd mit Wasser vnd Brott gespeiset/ zum andernmal aber soll er dem Wirth oder Wirthin Abbitthun/ auch hiers auff mit dem Gassenlauffen gestraffet werden/ da er aber am Leib Schaden zugefügt/ soll er vff Erkandnuß seines Regiments Gerichts/ vnd nach des zugefügten Leibschaden Beschaffenheit/ entweder mit Versierung der Handt/ oder andern leiblicher Straffe belegen werden.

73.

Kein Reuter oder Fußknecht soll zum Läger oder Stätten anderswo auß vnd eingehen/ als durch die gewöhnliche Pforten vnd Gassen/ bey Leib vnd Lebens Straff.

D ij

Titu-
3

Titulus XVII.

Von Verwarloß, Verseh, vnd Verpfän-
dung der Wehr vnd Wassen/ auch Kraut/Loth/
Hacken/ Picken/ Schauffeln/ vnd anderer
Geretschafft.

74.

WAnn ein Soldat sein Wehr vnd Wassen hinweg wirffet/ oder
im Felde verlässet/ der soll nicht allein mit dem Gassenlauffen
gestraffet werden/ sondern auch hernacher auß dem Lager lie-
gen/ dasselbig reinigen/ vnd davon eher nicht befreyet werden/ er habe
dann solche Verbrechen durch mannlische Thaten ergänket.

75.

Wird aber ein Reuter vnd Soldat sein Wehr vnd Wassen/ auch
Kraut vnd Loth/ so wohl Hacken/ Picken/ Schauffeln/ vnd andere Ge-
retschafft versehen vnd verpfänden/ verspielen/ verkauffen/ oder versauf-
fen/ der soll zum ersten vnd andernmahl/ durch die Gassen lauffen/ da er
aber zum drittenmahl widerkömmet/ am Leben gestraffet werden/
Inmassen dann auch derjenige/ so angedeutete Sachen an sich Pfands-
weiß bringet/ käuffet/ oder vffm Spiel gewinnet/ er sey wer er wolle/ ders-
gleichen Straff darumb tragen vnd erleyden soll.

76.

Über dieses vnd da einer sein Wehr vnd Wassen/ muthwillig ver-
derbet/ entzwey brichet/ oder sonsten Hacken/ Picken/ Spaten/ wie auch
andere Geretschafft vorsätzlich verwarloset/ oder dieselben auch wohl
verschmisden lässet/ der solles verbessern vnd bezahlen/ oder an seinem
Solt

Solt ihm fürhen/ vnd abrechnen lassen/ zur Straffe aber mit Wasser vnd Brodt auff eine zeitlang/ nach Gelegenheit der Sachen gespesset/ oder auch da es von nöhten/ durch das Kriegs Recht vber ihn ein sonderlich Straff/ Vrtheil gefället werden.

Titulus XVIII.

Von Brandt/ Raub vnd Diebstall.

77.

Einer soll sich in frembde Länder vnterstehen/ in einer Statt oder Dorff/ viel weniger in Kirchen/ Hospitalen/ Schulen vnd Mühlen/ Feuer anzulegen/ wie auch Backöfen/ oder einig Haus/ so im Krieg dienstlich seyn kan/ niederreißen/ Ingleichen Schmiedte/ Pflüge/ oder andere Bawren Geredschafft verderben/ wer darwieder handelt/ der soll als ein Mordtbrenner am Leben gestraffe werden.

78.

Desgleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen/ es sey auch an welchem Ort oder Gebiete es wolle/ ohne Unsern oder des FeldtMarschalckens ausdrücklichen Special Befehl/ Feuer einwerffen/ welcher darwieder thut/ der soll auff jetztgedacht vnser FeldtMarschalckens Erkandnuß/ so wohl wegen des Schadens Versäumnuß vnd Nachtheils/ so Unser des FeldtMarschalckens vnd des ganzen Kriegswesens Vorhaben verhindert/ als auch des Vortheils vnd Nuzes halben/ so der Feinde dardurch bekommen/ mit Gefängnuß/ oder auch wohl nach der Sachen Beschaffenheit/ an Leib vnd Leben gestraffet werden.

D iij

79. Kein

79.

Kein Officier/Reuter vnd Fußknecht soll einigen Menschen/er sey vnser Vaterthaner oder nicht/berauben/ oder ihme etwas mit Gewalt abnehmen/ es sey auff freyer Strassen/ im Marchiren/ durchs Landt oder auch in Festungen/Stätten/Dörffern vnd Lägern/bey Leib vnd Lebens Straffe.

80.

Sonsten wann einer in einem gemeinen Diebstal ergrieffen vnd dessen vberwiesen würde/ der soll mit dem Gassenlauffen/ oder auch wol nach Gelegenheit der Sachen Vmbstände vnd Beschaffenheit am Leben gestrafft werden.

81.

Daaber einer in der Feinde Landt/ auffer Verlaubnuß/ Pferde/ Vieh/ vnd anders/ wie das Namen haben mag/ raubet vnd stielet/ wie auch denjenigen etwas abnimmet/ so dem Lager vnd Stätten allerley Proviandt vnd Wahren zuführen/ ja wol dieselbe Wahren hinweg würffet/ oder sonsten verderbet/ der soll vnnachlässlich am Leben gestrafft werden.

82.

Welcher denjenigen/so durch die Wacht passiren/ Holz oder anders abnimbt oder denselben Trauckgelt abzwingt/ soll nach Erkandtnuß des Kriegerechten gestrafft werden.

Titulus XIX.

Von Eroberung der Stätten/ Festungen/
Plätzen/ 2c. vnd der darinnen befindlichen
Beuthen.

Es

83.

Es sol' ferner kein Soldat die Kirchen in Stätten oder Dörffern / wie auch Hospital / Psriembden vnnnd ander dergleichen Gottes- vnd zur Vnderhalt der Armen bestimbte Häuser / Vb schon die Stätte vnnnd Dörffer allbereit mit stürmender Hand erobert / außser Verlaubnuß vnd Befehl / plündern oder berauben. Wer dawider handelt / sol gleich als ein anderer Rauber gestrafft werden. Es were dann sache / daß die Besatzung / auch die Bürger oder Bawren sich darz ein reterirt / vnd grossen Schaden darauß thäten.

84.

Da auch gleich dem Feind ins Läger gefallen würdt / sol sich doch keiner deß Beuten vnnnd Raubens gebrauchen / es sene dann gedachter Feindt außem Läger oder Feld geschlagen / ihm nachgejaget / vnd derselbe / so lang es zu geschehen möglich / verfolget worden. Als dann mag er das Theil / so ihm ins Feindts Läger zugetheilt worden / plündern. Sonsten aber / vnd wer sich hierwieder eines andern gelüsten läffet / der mag ohne einiges bedenccken / von seinen Officirern / Mitgesellen / oder andern todt geschlagen / Im fall es aber nicht geschehen / vnd gleichwol ein Schaden darab erfolgen solte / dennoch am Leben / ereignete sich aber kein Schade / mit den Ensen gestrafft / auch mit Wasser vnd Brot ein Monat lang gespeisset werden / vnnnd die Beute dem Hospital / oder zur Vnderhaltung der nothdürfftigen Soldaten gegeben werden.

85.

Wann eine Festung / Läger oder Statt / mit stürmender Handt eingenommen würdt / sol keiner plündern vnd Beute machen / oder sich von deme darinn befindlichen Getrâncke voll sauffen / ehe vnd zuvor die Festung gänzlich erobert / die Besatzung oder Bürgerschaft ihre Waffen nidergelegt / vnd der Feindt gedämpffet / auch die Quartier vnder die Soldaten außgetheilt worden / Wer dawider handelt / sol entwe-

entweder am Leben/oder auch wol nach der Sachen beschaffenheit / als
 sein mit den Eysen / wie hier nechst gemeldet / gestrafft werden.

86.

Erobert man nun in einer überwundenen State / Schloffern /
 Flecken vnd Festungen/oder auch in des Feinds Lager/Beuten / dauon
 gebühret vns alles grosses Geschüs / auch desselben zugehörige Muni-
 tion, Kraut/Loth/ wie auch aller Prouiant vnd Victualien, so in allge-
 meiner Verwahrung vnd Häusern befunden wirdt / Vnd sol solches
 alles ohn einiges Vorwenden vns zustehen / folgen vnd bleiben / Auch
 dieselbe eroberte Städte/Schlosser/Festungen/Flecken vnd Leute/wenn
 sie in Huldigung angenommen seindt / weiter nicht beschädiget / weni-
 ger gebrantfackert werden / das vbrige sol den Soldaten / nach Abzug
 des zehenden Theils vor die Krancken verbleiben.

87.

Davom Feind Gefangene eingebracht worden / sol niemand wes-
 der hohe noch niedere Officirer/noch die Regiments Profosen/dieselben
 ober 36. Stundt bey sich behalten / Viel weniger ohn vnser Vorwissen
 vnd Bewilligung loß lassen / sondern dem General Gewaltiger/oder in
 dessen Abwesenheit/seinem Leutenant zu Verwahrung vberantworten/
 es were dann von Vns oder vnserm FeldtMarschallen anders bes-
 ohlen.

88.

Alle Gefangene sollen Vns zuvor präsentiret/vnd zu handen ge-
 stellet werden/seindt nun etliche Qualificirte arunter/so Wir zu behal-
 ten gesonnen / daruon wollen Wir/nach derselben Stande vnd Condi-
 tion, eine gebürliche Recompens geben; Die andern aber sollen Vnsere
 Soldaten behalten / vnd deren Ranzionen/die doch allwege mit Vns-
 fern vnd des FeldMarschallen Vorbewust vnd Zulassung / bey Vers-
 meydung Leibs vnd Lebens straff geschehen sollen/geniessen.

So

89.

So sol auch keiner dem andern seine Gefangene vnd gewonnene Leut/mit Gewalt nehmen/oder sonst entfrembden / Sondern sollen sich deß ihrer Irrungen halber / so deßwegen zwischen ihnen vorkauffen möchten / durch die Obersten vnnnd derselben Rittmeister erledigen vnnnd entscheiden lassen. In Verweigerung dessen / sollen dem so Gewalt geschehen / die abgenommene Leut restituiret / vnnnd der Gewalt verübet hat/darumb gebürlich gestrafft werden.

Titulus XX.

Von der Musterung.

90.

Ein Oberster / Rittmeister oder Capitain / sol sich verweigern / sich vnnnd sein Volck zu mustern / oder dasselbe befehen zu lassen / zu welcher Zeit vnd stunde es von den Musterherren auch begehret / vnder darzu erfordert wirdt. Welcher es aber nicht thut / vnd ungehorsamblich aussen bleibet / oder sich sonst darzu nicht verstehen wil / der sol mit der Straffe / welche droben den Weutmachern auffgelegt worden / belehnet werden.

91.

Es sol keiner in der Musterung / oder sonst kein Knecht / Pferde / Harnisch oder andere Rüstung / bey andern entleihen / vnnnd durch die Musterung bringen / noch einer dem andern leihen / sondern ein jeder sol vor sich selbst völig vnd nothdürfftig versehen vnd gerüstet seyn / auch auff Zug vnnnd Wachten sich aller deroselbigen Wehren vnd Rüstung / wie er in der Musterung erschienen / zu gebrauchen / vnnnd die zu führen schuldig seyn / Vnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen wülden /

E

fo

so sollen sie ihrer Besoldung beraubt / vnd darumb noch darzu bestrafft werden.

92.

Welcher Oberster / Rittmeister oder Capitain / in der Musterung dem andern Volck leyhet / die Kotten damit zu stercken / der sol fürs Kriegs Recht gestellet / allda zum Schelmen nicht alleine verurtheilet / sondern auch hernach das Fähnlein vber ihn zusammen gewickelt / vnd er durch die Stecken Knecht auß dem Lager verwiesen werden.

93.

Da auch etliche Soldaten zur Musterung sich miethen / vnd zum Betrug bestellen lassen / die sollen zum ersten vnd andern mahl mit dem Gassenlauffen gestraffet / vnd da sie zum dritten mahl wider kommen / mit dem Schwert gerichtet werden.

94.

Erwiese sichs aber / daß ihr Capitain oder Officier darumb Wissenschaft heiten / der oder dieselben sollen öffentlich von ihren ämptern abgesetzt werden.

95.

Welcher Reiter von einem andern Pferde / Sattel / Waffen oder Gewehren entlehnet / vnd damit auff die Musterung zeichet / der hat sich solcher Stücke der gestalt verlustiget gemacht / daß der halbe Theil davon seinem Rittmeister / vnd die andere Helffte dem Profosen gänzlich zugefallen / Der Verbrecher aber Ehrlos gehalten / vnd auß dem Lager verwiesen werden sol.

96.

Werterbet ein Reiter sein Pferde muthwillig / der Meynung / dadurch nach Hause zu kommen / oder abgedankt zu werden / der sol zum Schelmen verurtheilet / sein Pferde vnd Zeug miessen / vnd des Lagers verwiesen werden.

97.

Alle Reiter vnnnd Soldaten / sollen von den Musterherren / vnnnd nicht von den Rittmeistern oder Capitain in die Rollen auff dem Musterplatz auffgeschrieben werden / vnnnd darauff allererst der Solt oder Lehnung angehen / Auch alle andere Rollen darnach gemacht / der entlauffenen Namen auff ein sonderlich Blat gesehet / vnnnd bey einem jedern ein Galgen verzeichnet werden.

Titulus XXI.

Von Abdancken.

98.

Es soll kein Oberster / Rittmeister oder Capitain / viel weniger ein Vnder-Officirer Wacht haben / einigen geworbenen Reuter vnnnd Soldaten vor sich zuurlauben / sondern da es von einem vnnnd dem andern begeret wird / welche auff einer freyen Musterung angenommen worden / vnnnd ihre Pflicht abgelegt / die sollen hinwiderumb auff einer Musterung von den Musterherren / nach eyngenommenen genugsamen beweiflichen Ursachen / wann sie nemlich krank oder verlahmet seynde / das sie keine nutzliche Kriegsdienste mehr thun können / oder sonst eine gute Zeit gedienet haben / frey erkandt / abgedancket vnnnd mit Passbrieffen von ihnen / so wol den Obersten versehen werden.

99.

In gleichem soll keinem Reuter oder Soldaten frey stehen abzudancken / wann das Heer auffziehen vnnnd gegen dem Feinde rücken soll / sondern in wehrendem Zuge / Lager / vnnnd nachgeendtem Zug / oder auch auff Unser special Erlaubnuß mag es wol seyn.

E ij

Welz

100.

Welcher aber von den Obersten/Rittmeistern vnd Capitain hier wider handelt./ vnd seine vnterhabende gemusterte Soldaten vor sich vnd anderer Gestalt als an sezo erzehlet/ vrlauben wird/ der soll als ein ungetreuer Officier am Leben / vnd dann derjenige/ welcher Vrlaub genommen / nicht allein vmb zwey Monat Soldt / sondern auch ein Monatlang bey Wasser vnd Brot mit den Eysen gestrafft werden.

101.

Ohne des Feldt-Marschallen oder General Commendeur Wissen vnd Bewilligung/ soll kein Oberster/ Rittmeister oder Capitain/ eisenigen ihrer Reuter vnd Soldaten zu Hause zu ziehen/ erlauben/ welcher darwider thut/ soll drey Monat Soldt verfallen seyn/ vnd da Wir oder Unser Armeé davon Schaden empfänden/ noch darzu sonderlich Rede vnd Antwort geben.

Titulus. XXII.

Von Soldt vnd Lehnung.

102.

Ohne des Feldt-Marschallens oder Guberneurs Vorkwissen vnd Zulassen/ soll kein Oberster/ Rittmeister oder Capitain auß dem Lager oder Festungen sich begeben/ der Meynung/ vmb seinen Soldt / Rest oder sonst anzuhalten / bey Verlust seiner Anforderung auch Entsetzung seines Amptes vnd Dienstes / vnd bey Straff der Verweisung auß dem Lager.

103.

Kein Rittmeister / Capitain oder anderer Officier / soll seinen Solbas

Soldaten ihren Soldt vnnnd Lehnung vorenthalten / oder ihnen abfüragen / es sey auch auff waserley Weißes wolle / wer sich aber dessen gelüßten läßet / der soll vor Gerichte gestellet / vnd als ein vngetrewer Officier gestrafft werden // Inmassen er dann auch nichts wenigere / da Vns darank einiger Schaden entstünde / also daß die Soldaten entweder auff Hungernoch in Kranckheit fielen. oder gar stürben / oder auch wol dadurch Festungen vbergeben / meutenirten vnd verließten / solle er / als der Vrsacher vnd Anfänger zu allem Vnglück gewesen / darvor stehen vnd antworten.

104.

Wann ein Ritmeister oder Capitain seinen Reutern vnd Soldaten etwas versetzet / vnnnd die Bezahlung wider begeret / soll solches mit Vnsrer Commissarien Wissen geschehen / auch also dann die Schulde also abgezogen werden / damit die Soldaten gleichwol Vnderhalt haben / vnd Vnsere Dienste nicht gar versäumet werden mögen.

105.

Wann auff das Kriegsvolck Lehnung / Soldt vnnnd Proviande gelieffert wird / vnd der Obriste sich mehrer Soldaten als er hat / bezahleten läßt / der soll von seinem Ampt abgeschaffet / oder auch wol nach Gelegenheit vnd Erkandnuß der Sachen am Leben gestrafft werden.

106.

Welcher Soldat öffentlich bey Versammlung des Kriegsvolcks // wie auch im Zug oder Garnisonen vmb Geldt schreyet / der soll als ein Meutmacher an Leib vnd Leben gestrafft werden.

107.

Wann auch die Noth erfordert / daß die Lehnung / vermög der Bestallung nicht allwegen gänzlich vnnnd zu rechter Zeit angegeben werden könnten: So sollen doch gleichwol die Officirer vnnnd Soldaten schuldig seyn / Vnsere Dienste willig zuverrichten / darbey dann nottürffiger

Commiss vnd Unterhalt geschaffet/ vnd was ihnen hernacher/ vermöb der Bestallung vnd Abrechnung restituiren wird/ gut gemacht vnd richtig erlaget werden soll.

Titulus XXIII.

Von Abschaff vnnnd Verhelung der
Missethäter.

108.

Es soll niemandt wer der auch sey/ klein oder groß Hans/ kein Verthäter freventlich/ gefähr/ oder wissentlich auffhalten oder verhalten/ bey Leib oder Lebensstraff.

109.

In gleichem soll auch vnter Unserm Kriegsvolck keiner gelitten werden/ welcher zu einem Schelmen einmal verurtheilet / oder sonst wegen seiner Verbrechen vnter des scharpffrichters Händen gewesen.

Titulus XXIV.

Von aller vnd jeder Officirer vnnnd Soldaten
zu Ross vnd Fuß Eydt vnd Pflicht Leistung.

110.

Mit nun all dem jenigen/ so in diesen Articulen begriffen / desto besser vnd füglicher nachgesetzt werden/ vnd sich ein jeder vor seinem selbst eigenen Schaden vmb soviel mehr zuhüten haben möge / So sollen Uns alle Officirer vnnnd Soldaten zu Ross vnnnd Fuß / niemandts außgenommen/ nachfolgenden Eydt vnverwaigerlich ablegen vnd schweren.

Endt

Der Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß.

Wir Officirer vnd Soldaten zu Ross vnd Fuß / geloben vnd
 schwören / daß dem Durchleuchtigsten / Großmächtig-
 sten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Gu-
 staffen Adolphen / der Schweden / Gothen vnd Wenden König /
 Großfürsten in Finlandt / Herzogen zu Esthen vnd Carelen /
 auch Herrn zu Ingermanlandt / ic. vnserm gnädigsten König
 vnd Kriegsheren / wie auch dero May. Reiche Schweden / wir ge-
 trew / gehorsam / willig vnd redlich dienen / was die verfaßte vnd
 vns vorgelesene Articul in sich begreifen / nach eusserster Mög-
 lichkeit / Thun vnd Lassen / allen Ihr Königl. May. vnd dero
 Reiche Feinden mit Leib vnd Blut / so lang wir in dero selbst
 Diensten seyn / es sey im Feldte / Besatzung zu Wasser oder Lande /
 in Schlachten / Scharmüßeln / Stürmen oder durch was Gele-
 genheit es sonst geschehen kan vnd mag / dapffern vnd Mann-
 lichen Widerstandt thun / auch vns nach vnserm eussersten Ver-
 mögen dahin befleissen wollen / damit höchstgedachter Ihr Kö-
 nigliche May. vnd dero Armee / auch Landen vnd Leuten Scha-
 den / Verderb vnd Nachtheil durch vns so viel jimmer möglich
 verhindert vnd abgewendet / dagegen aber deren Nutz vnd Wol-
 fahrt / nach bestem vnserm Verstandnuß gesucht / angeschaffet
 vnd befördert / auch vor allem Unglück verwarnet werden mö-
 gen. Wir wollen auch den Befelchshabern / so vber vns zugepie-
 ren / in deme / was zu Ihr Kön. May. vnd dero Armee Nutz vnd
 Bestem / in Wachten / Arbeiten vnd sonst andern vorfallenden
 notwendigen Dingen / von ihnen vns anbefohlen vnd vns an-
 geordnet wird / schuldigen Respect vnd Gehorsam leyßen / vor
 den Compagnien vnd Fahnen / darvnter wir gehören / es sey im
 Feldte / Lager oder Garnisonen nicht weichen / oder vns heimlich
 verbergen / sondern denselben / so oft es vns angesaget wird / auch
 so lang ein solches vnser Leben vnd Gesundtheit zulasset / stand-
 hafftig / auch willig vnd gerne folgen / vnd vns sonst nach Bes-
 sag vnd Anleitung bemelter Articuln in einem vñ dem andern als
 so erzeigen / wie fleissigen / getrewen / gehorsamen / auch ehrlichen
 vnd vnderzagten Soldaten vnd Kriegsheuten / gebühret vnd
 wol anstehet / auch eines jeden Ampt erfordert : So wahr vns
 Gott helffe vnd sein 3. Wort.

Da

III.

Da sichs auch zu rüge / daß vber diese Articul auß vndermündentlicher Noturfft / etwas weiters so zu Vnsern Diensten auch der Armee Wolstandt gereichte / Gebotten vnd Verbotten / auch durch den öffentlichen Trommenschlag oder Trommetenschall verkündiget würde / soll ein jeder demselben / in gleichem auch anders nichts / als ob es allbereits in gemelten Articulen außdrucklich gesetzt wäre / bestes Fleisses gehorsamlich nachsehen / bey Vermeydung deren darin befindlichen Straffen.

II.

Schließlichen vnd letztlich / wollen wir Vns je vnd allweg vorbehalten haben / diese Kriegs Articul / nach vnserem Belieben / zu ändern / zu mehrn / zu vermindern / oder zu bessern / nach dem es die Zeit / Zustandt / Orth / vnd Gelegenheit leyden vnd erfordern wird. Wollen vnd befehlen demnach hierauff ernstlichen / daß ein jeder / wer der auch sey / hoher vnd nieder Officier / gemeyne Reutter oder Fußnecht / Edel oder VnEdel / Auß- oder Einländische / so wohl alle andere / so in vnser Lager vnd vnter das Kriegsvolck kommen / sich nach diesem allem / sambe vnd sonderlich achten vnd richten / vnd vor Schimpff / Schaden vnd vnnachlässiger Straff hüten solle / Inmassen sie dann hierwieder / so lang sie als KriegsLeute vnser Lehnung vnd Soldt empfangen / keine Privilegia / präzeminenz auch andere Gerechtigkeiten / oder was sie sonsten präzendenten möchten / von diesen Articulen liberiren vnd befreyn sollen / alles vnd jedes bey Vermeydung deren bey jedern Articulu insonderheit benannten Straffen / vnd vnserer schwerer Vngnad.

Diesen Kriegs Articuls brieff / haben Wir dergestalt verfasst lassen / vnd wollen / daß derselbe im Jahr viermahl öffentlich jedem Regiment vorgelesen werde / auff daß sich niemand der Vnwissenheit zu entschuldigen habe.

Königl.

Königl. Schwedischen

General: vnd Ober Gerichts

Ordnung.



Amitt nun in einem vnd dem andern Rechte vnd Gerechtigkeit/ so wohl bey dem Kriegs Volcke/ als andern/ ohne Ansehen der Personen/ auch ordentlicher Weise administrirer vnd verwaltet werden möge: So verordnen Wir bey vnserer Armee/ ein Vnter- vnd OberGerichte/ in welchen alle vorfallende Klagen/ Irrungen/ vnd andere Streitigkeit wohl erwogen/ vnd nach diesen vnsern Articulen entschieden vnd gestrafft werden sollen.

Wie dann das VnderGerichte nicht allein in RegimentsGerichte vnter dem Fußvolcke/ sondern auch bey der Reuterey bestehen vnd fundirt seyn soll.

Im RegimentsGerichte vnter dem Fußvolck verordnen Wir zum Präsidenten den Obersten/ oder nach Gelegenheit auch an dessen statt dessen Obersten Leutenanten/ die Assessoren mag Er selbst außwählen von seinem Regiment/ Alß 2. Capitains/ 2. Leutenant/ 2. Fendrich/ 2. Serganten/ 2. Furier vnd 2. Führer/ also daß sich die Zahl derselben mit dem Präsidenten auff 13. Personem in allem erstreckt.

Im Regiments ReutterGerichte soll der Reutter Oberste/ oder auch wohl an dessen statt der Oberste Leutenant präsidiren, die Beysther mag Er von allen Reutter Fahnen außlesen / alß 3. Rittmeister/ 3. Leutenant/ 3. Fendrich/ vnd 3. Corporalen/ damit in gleichem die Zahl derselben mit dem Präsidenten dreyzehnen seyn mögen.

S

Im

Im OberGerichte verordnen Wir zum Präsidenten vnser
FeldtMarschallen/ oder an dessen statt den General Auditorn, welche
ihnen selbstn Oberste zu Ross vnd Fuß/ wie auch Oberste Leutenant
Maiors, oder Oberste Wachtmeister/ Rittmeister/ Capitain vnd dero
Leutenants zu Assessoren erwöhlen/ vnnnd deren Zahl auch zum wenig-
sten mit dem Präsidenten vff 13. sich erstrecken soll.

Titulus I.

Von der Assessoren præminentz vnd Ord-
nung der Session, so beydes im KriegsRath/ vnd im
KriegsRecht zu observiren.

I.

Wet der Assessoren im KriegsRath vnd Gerichts-Processen
Session, solle diese Ordnung gehalten werden/ Der Präsident
sisset an der Obersten Stelle allein/ darnach auff den Stühlen
auff der rechten Seiten/ sisset bey ihme der FeldtMarschall: General
Wachtmeister: Auff der linken Seiten/ der General vber die Artil-
lerie: der General vber die Cavallerie, volgendts einer nach dem an-
dern: In dieser Ordnung der General Quartiermeister: die Muster-
Herren: der Obrist vber Vnser Hoff Regiment/ darnach der Obriste
vber das Regiment von Vplandt/ vnd dann der von Wesser Gothland:
Item von Smalandt/ Vsten Gothlandt: Norlandt: Finlandt/ vnnnd
Carelen/ze. Seynd aber vber die vorgedachte ordinari Assessoren vnd
Oberste/ etliche extraordinari Schwedische Obriste erwöhlet vnd er-
höhren/ die sollen nächst den vorbenannten ordinari Regimenten ihre
Sitz einnehmen. Darauff folgen die Obriste vber die frembden oder bes-
soldeten Regimenten/ nach dem ein jeder lang gedienet hat.

Diesem

2.

Diesem nach / werden sich auch der Præsident vnnnd Assessores im Kriegs-Recht / zu bequemen wissen. Zur besserer vnnnd gedeylicher Fortsetzung solcher verordneter Ober- vnnnd Vnder Richter Aempter / auch auffrichtiger vnnnd redlicher Administration der heylsamen Lu- stitz, sollen Gott dem Allmächtigen / vnnnd Vns dieselbe nachfolgenden Endt mit außgereckten Fingern / Körperlich schwören vnnnd ablegen.

Der Ober- vnnnd Vnderichter Jurament.

Ich schwören die Richter vnnnd Assessores, bey G. Ott vnnnd seinem heyligen Euangelio / daß sie wollen vnnnd sollen alle vorkal- lende Gerichtssachen nach ihrem besten Verstand nach / Christlichen Gewissen erwegen / vnnnd nach Befindung ohne eini- ges Ansehen der Person / darauff nach den Götlichen / auch Vn- serer Reich Constitutionen / Satzungen / Ordnungen vnnnd löblich- en Rechten / wie insonderheit diesen Kriegs- Articulen vnnnd der- nen öffentlich beschehenen Gebotten vnnnd Verbotten gemäß / recht richten vnnnd vrtheilen / auch solches weder vmb Gunst / Freundschafft / Schwägerschafft oder andere Verwandtnuß / noch auß Furcht / Feindschafft / Zast / Neyd vnnnd Widerwillen / viel weniger vmb Geschänd / Giff vnnnd Gaben thun / am aller wenigsten aber einen Schuldigen befreyen / oder einen Vnschul- digen condemniren.

Darauff sollen sie zween Finger auffrecken dem Gerichts Secretario folgende Wort nachsprechen.

Daß ich deme also / wie mir jezzo vorgelesen worden / vnnnd ich es wol verstanden habe / in allem steiff / stätt / fest vnnnd vnver- brüchlich nachkommen vnnnd nachleben wolle / Solches gelobe vnnnd schwereich mit erhobenen Fingern / als wahr mir G. Ott helf- fe / vnnnd sein heyliges Wort.

3.

Es sollen aber solch Jurament zu förderst der Präsident im Ober- und Untergerichte / vnd hernacher erst die Allectores lesen / auch darbey dieses in acht nehmen / daß so offft. Kriegsrecht gehalten wird / sie dem Endt. öffentlich ablesen lassen.

4.

Vnd wie im Obergerichte ein geschworne Secretarius gehalten wird / Als verordnen Wir auch ein Berichtswaibel / so vnter des Feldt-Marschallens oder General-Auditors Commando seyn soll / welcher nicht allein auff des Präsidenten Befehl die Beyfizer zum Kriegsrecht citire, sondern auch alle so angeklaget worden / vnd vorm Obergerichte antworten müssen / so offft es noht thut / vorladen / vnd was sonst an befohlen wird / gehorsamb vnd vnwaigerlich aufrichten solle.

5.

Ebenemassen / sollen auch in einem jeden Unter- oder Regiments Gerichte / ein Regiment Schultes / geschworne Gerichtschreiber vnd Gerichtswaibel seyn / welche sich in ihren ämptern conform, denen im Obergerichte bestalten Dienern erzeigen sollen.

6.

Damit nun ein jeder wissen möge / was für Sachen zu des Obergerichts Erkandnuß / Verhör vnd Urtheil / wann der Feldt-Marschall präsidiret, gehören / So sollen Erstlich alle Crimina læsæ Maiestatis daselbst außgeübet vnd verurtheilet werden / Als (1) da sich jemandt vnterstände / vns heimlichen nachzustellen / oder mit Worten dardurch Unser Königl. Hoheit May. vnd guter Leinmuth verletzewürde / oder auch im Verck etwas Thätliches zuzufügen / (2) Da ekliche sich vnterwindeten mit dem Feindt heimlich zutracciren / gute Correspondenz zuhalten / vnd Vns / Unsere Festungen / Läger / wie auch Unser Kriegsvolck / Schiff vnd ganze Armada zu verrathen / oder sonst

etwas

etwas zu Werke stelleten / daran Uns vnd all den Unserigen merklichen Schaden zugezogen könnte werden / darunter dann auch diejenigen / welche vmb dergleichen böse Vornehmen Wissenschaftt heitten / vnd es nicht offenbareten / gerechnet werden sollen. (3.) Da auch jemandt Unsern Feldt-Marschallen / Gubernuren / oder einen andern von den General-Officirern / deme er Gehorsam zuleysten / vnd zuhören schuldig / mit Insurien vnd andern hönischen Worten antastete / auch nach Leib vnd Leben trachtete / oder gar umbbrächte.

7.

Da sichs auch zutrüge / daß ein Obrister oder ein hoher Officirer / oder ein Schwedischer vom Adel an Ehr / Leib vnd Leben angeklaget werden sollte / solche Klag soll vorm Obergerichte vnd in Praesenz des Feldt-Marschallens angebracht vnd daselbst angenommen / auch durch Urtheil vnd Recht außgeübet werden.

8.

Sonsten aber / wann der General-Auditor præsidiret, sollen auch alle Mißhandlungen vnd Fähler / so entweder von ganzen oder halben Regimenten oder Fahnen begangen werden: Item alle Gezänck / Hader vnd Uneinigkeiten / welche sich zwischen den Officirern vnd Soldaten zutragen / vnd das Vnter-Gerichte entweder darumb / daß es an der Sachen directè vel indirectè interessiret, oder auß andern Ursachen verdächtig zuhalten / vor das Ober-Gerichte gebracht / vnd darüber erkandt werden.

9.

Vber dieses gehören auch vor das Ober-Gerichte / alle Civil- oder gemeine strittige Sachen / ob sie gleich im Vnter-Gerichte außgeübet / auch darüber allbereit geurtheilt worden / Im Falle eine oder andere Parthen sich dessen außgenugsamen Ursachen zubeschweren / vnd davon ans Ober-Gericht zu appelliren gemeynet wäre / wie dann auff solchen Fall das Vnter-Gerichte ihrem geschwochenen Urtheil / wann

S. iij,

sich das

sich das Parth davon zu appelliren gegen sie erkläret / vnd darauff die Inhibition erfolget / durch auß nicht nachsehen / noch dasselbige exequiren lassen soll / bis die Appellation ihre gebührende Erörterung erlanget / vnd die Sache an dasselbe remittiret worden.

Io.

Item / da sich einer bey dem Vnter-Gerichte der Verweigerung des Rechts wegen beschweret / vnd auch gemeint dasselbe wegen auffgeschobenen oder verwaigerten Rechts zubelangen / So soll es bey dem Ober-Gerichte geschehen / vnd was Recht ist / darauff angeordnet werden.

II.

Vnd obwoln in Criminal oder penntlichen Sachen keine Appellation zuverstaten / noch anzunehmen / So sollen doch die im Vnter-Gerichte gesprochene Urtheil allemweg vor der Execution Vnserm Felde-Marschallen präsentiret, vnd seines Befehls darauff erwartee werden: Befihlet er also dann dieselben zuexequiren, soll hernacher keine Veränderung in der Execution geschehen / es seye dann / daß Wir selbst zur stätt wären / vnd Vns anderer Gestalt / damit zuverfahen beziehe.

12.

Damit auch allenthalben ordentlich procediret werden möge / So sol im Obergerichte der GeneralGewältiger / oder da er nicht zur stelle / dessen Leutenant Ankläger seyn / wie sie dann verpflichtet seindt / mit assistens vnsero Fiscals / alle Missethaten / welche entweder ins gemein / oder von jemanden insonderheit begangen worden / vnd vor dem Obergerichts cognition gehören / fleissig zu obseruiren / vnd er der GeneralGewältiger demselben vorzutragen / allda ordentlich außzuführen / vnd die gefällte Urtheil exequiren zu lassen. Sienge aber ein Sach Vns selbst an / die sol vnser Fiscal vorm Obergericht führen / auch schleunig vnd gebührlich forttreiben.

Deßglei

13.

Deshgleichen sol auch in Vnder Gerichte der Regiments Gewaltiger/alle Mißhandlung vnd Fehle/ welche die Soldaten in gemein/vnd Insonderheit wider diese Articul begehen / vnd vors Vndergerichte gehö-
ren / demselben klagen vnnnd fürtragen / auch nach ergangenem Urtheil mit der Execution, wann dauon nicht zu appelliren / schleunig fort-
fahren.

Titulus II.

Von Buß vnd Straffen.

14.

Alle Bussen vnd Straffen/ so durchs Kriegs Gerichte erkennet wer-
den/ wann die Soldatesca im Felde/ Besatzung oder an der Arbeit
seindt / sollen in drey Theil getheilet werden / Als ein Theil Vns/
der ander dem Ankläger/ vnnnd der dritte dem Gerichte gebühren / Vns-
fern Theil oberlassen wir den Befehllichhabern / dergestalt/ daß die Ritze-
meister der Brüche von ihren Reitern/ die Capitain von ihren Soldaten/
die Obersten von ihren Capitainen vnd Rittmeistern/ vnd der Feldmars-
schall von den Obristen vnd General-Officirern genießten sollen/ außge-
nommen des Lasters verlegter Königl. Mayt. welcher Straffen Wir
Vns allein vorbehalten haben wollen.

15.

Wann nun nach angebrachter Klage / vnnnd eingenommener ge-
nugsame information, die Richter des Sentences einig seindt / Als
dann soles vom Gerichts-Secretario concipiret / öffentlich verlesen /
vnd von dem Praesidenten vnderschriften / solches auch als vnser Ur-
theil

theil kräftig gehalten / exequiret / vnd nicht widerrufen werden / Jes
doch da es die Sache leyden kan / behalten Wir vns die Reuision allezeit
bevor / Wann aber eine Criminal Sache im Vndergerichte / nach dies
sem modo abgeurtheilt worden / Sol das Urtheil in vnserm Abwesen /
dem Feld Marschallen vberreicht / vnd auff seine Censur vnd Befehlich
entweder zur Gnade / oder Execution gestellet werden.

16.

Wann auch Vorkitt zur Gnade gesucht wüdt / sol kein Höher
Officier / Rittmeister oder Capitain sich darzu gebrauchen lassen / es
sey dann / daß sie dem Verbrecher gar nahe mit Blut Freundschaft ver
wandt / vnd es auß Natürlicher Liebe nicht vnderlassen könten / Sonsten
sol derselbe dem Missethäter gleich geachtet / vnd von seinem Ampt ge
setzt werden.

Titulus III.

Vom General Stabe / vnd

Erstlichen von

Des Generaln Auditorn Ambt vnd Be
stallung.

I.

Der General-Auditor, soll die Iustitien / Recht vnd
Gerechtigkeit / in vnserm Nahmen / nach Göttlichen Rechten
vnd gegenwärtigen vnsern Krieges Articulen / nach besches
nen öffentlichen Vmbschlägen in vnserer Armee pflegen / vnd dieselbe
als des Feld Marschallens Statthalter in Rechtsachen absolute, in
Händen haben / also daß Er / was wieder öffentliche Vahn von den Sold
daten

daten gehandelt würde/ de facto auch ohne des Regiments Obersten Willen zu straffen/Wacht haben soll.

2.

Da aber sonsten etwas wieder unsere Krieges Articul vnd öffentliche Vmbschlag geschehe/so nothwendig zur Gerichtlicher Erkandnuß vnd ordinari KriegsRecht gestellet werden muß/ soll Er die Mißthäter ergreifen/ vnnnd selbige ihren Regimentern / mit Befehl/ daß sie gebührlichen gestrafft werden/ vberantworten lassen/ Darneben soll der GeneralGewaltiger / oder jemandes von seinetwegen/ dem Ausspruch des Urtheils beywohnen/vnnnd im Fall das Urthel nicht rechtmässig/ von denselben an Ihn vnd das OberGericht/ oder General KriegesRecht appelliren.

3.

Wann Testamenta, Obligationes, Contractus, Verträge vnd dergleichen auffzurichten / sollen dieselbige für gültig vnnnd kräftig gehalten werden/ wann dieselben von ihme / dem General Auditor vnterschieden seynd.

4.

Er soll auch die Auffsicht in allem haben/ daß die delicta gebührlich gestrafft werden / vnd wann Er in Erfahrung bringet / daß solches nicht geschieht / es dem FeldtMarschallen anzeigen/ vnnnd nach dessen ordre, die Obersten vmb die lustitz anlangen / Derowegen Er dann vber die andere Quartier die inspection, wie er im Hauptquartier selbst/die Wacht hat.

5.

Alle difficulteten so zwischen den Regimentern / RauffLeuthen die dem Heerzug nachfolgen/ Vivandiers vnd Marcketender/ auch andern/ so bey der Armee vorkommen/ gehören vor sein GeneralAuditorsGerichte

Königlicher Mant. zu Schweden

Gerichte / oder Staab / vnd mag auch einen Officirer oder Soldaten zu Rosß vnd Fuß immediatè vnd ohn einiges Ersuchen / vor sich bescheiden.

6.

Damit auch das General- vnd OberGerichte desto ordentlicher bestellet sey / soll Er General Auditor nicht allein vber die GerichtsPersonen / vnd was deme Anhängig / das Commando vnd inspection, sondern auch Macht haben / die Obersten vnnnd andere Officirer zum Krieges Rechten bey Ansetzung gewisser Geldstraffe / zu citiren / sie mit Ende zu verbinden / vnd das Gerichte in vnserm Nahmen als Praeses zu bestellen vnd anzuordnen.

7.

Derohalben dann ihme der General Gemaltiger von allem / was färlaufft / Bericht thun / alle Klagen wieder Vnordnung an ihn gelangen / vnnnd eines jedern / so in Hass kommen / verbrechen / damit es von ihm gestrafft werden möge / runde vnd wie es sich in Wahrheit darnit verhält / anzeygen / vnd keinem wer der auch sey / ohn sein Wissen / loß lassen soll.

8.

Alle Gefangene vom Feinde soll Er General Auditor examiniren / deren Aussagen in Vnser Cansley einschicken / eine Koll davon halten / vnd keinen / ohn sein Vorwissen loß zu lassen verstaten.

9.

Bevoraus soll Er auff die Personen / so bey vnserer Armee sich auffhalten / vnnnd auff derselbigen verdächtige Practicken vnd Händel ein Aug vnd Acht haben / auch solche gebürendt abschaffen.

10.

Zur Winterszeit / wann die Soldaten in Garnisonen ligen / soll

er unterweilen die Quartier besichtigen / Strassen battiren oder bereyten lassen / allen Exorbitantien, Klagen vnnnd dergleichen fürbiegen vnd abwehren / vnnnd da die Officiere solche nicht nach den Kriegs Articulen straffen / es / wie obgemelt / dem Feidt-Marschallen anzeigen / vnd dessen Ordinanz erwarten / Inmassen dann auch er Auditor General was ihme sonst Wichtiges vorfället / es demselben berichten vnnnd anzeigen soll.

II.

Über dieses hat er auch Macht / auff Maß / Gewichte vnd Ehren in Unserm Lager zusehen / auch dem Divers den Tax zusehen / so wol die Marktenter in Pflicht zunehmen / vnd ihnen nothwendig Order zugeben / vnd ins gemein gebühret ihme zu jederzeit fleissige Ob- vnd Aufsicht zuhaben / daß all dasjenige / was immer die Administration der heylsamten Iustitia betreffen kan vnd mag / in rechten Gang vnd Gebrauch gebracht / auch so viel möglich / in Fleiß vnd stättiger Übung erhalten werden möge.

12.

Darbey soll er ihme zugleich mit Fleiß angelegen seyn lassen / zu zuschawen vnd zu verhüten / daß der General Gewaltiger / Rummormeister vnd Fiscalis, oder der oselben Befehlichshaber / nicht allein den Marktentern keinen vnbilligen Gewalt anthun / oder anthun lassen / sondern daß sie auch sonst ihr Ampt trewlich vnd fleissig verrichten / vnnnd alle demjenigen / was ihnen von Uns / oder unseren Feidt-Marschallen befohlen wird / gehorsamblich nachleben mögen.

13.

Inmassen dann auch über diß bemelter General Gewaltiger / Rummormeister / Fiscalis vnd deren Diener / auch der Iustitien Executores schuldig seyn sollen / Unserm General Auditorn in allen Amptes Verrichtungen Gehorsam zuleysten / vnnnd von ihme Order zu empfangen

G ij

hen in allem / was dem ganken Iustitien Werke zuständig ist / ferner ihme jedes mahl der Gefangenen designationes einzulieffern / auff daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, vnd die nicht Criminal, nach außgestandenem Gefängnuß frey gegeben werden mögen / vnd dann auch täglich vor ihme dem General Auditorn, vnfehlbar zuerscheinen / vnd was etwa von Regiments vnd der Iustitien wegen / zubefehlen seyn möge / zu vernehmen / damit also in einem vnd andern die werthe Iustitia ihren Lauff haben / vnd nicht ver säumet / oder auch wol zu mercklichem Nachtheil der Beflagten vberleyet werden möge.

14.

Letzlichen soll auch mehr besagter Unser General Auditor darob seyn / damit Unsere Salua Guardian nicht violiret, noch sonsten Gewalt / Rauberey Abnehm. vnd Arrestirung geübet / sondern so viel immer Mensch. vnd möglich in allen Dingen gut Regiment / Gerichte vnd Gerechtigkeit gehalten werden mögen.

S Jerauff nun wollen Wir nicht allein allen vnd jeden Unsern Ober-Befelchshabern / daß sie vber Unsern der Armee vorgeetzten General Auditorn / seine Secretarien / Schreiber / Diener vnd alle Iustitarios / als die disfalls in Unserm Königlichen special Schutz auff vn angenomen worden / getrewen Schutz haltē / sondern auch allen andern Unsern Unterbeampten Soldaten zu Ross vnd Fuß ins gemein / wie auch allen andern / sie seyen wer sie wollen / hiemit ernstlich befohlen haben / daß sie vnd dieselbe gemeltem Unserm General Auditorn in solchem seinem schweren Ampte / vnd was er darinn durch den General Gewaltiger / Rummormeistern / Fiscaln / oder andere der Iustitien Diener / vnd Gerichtlich selbst thun / oder zuthun anschaffen würde / es sey an Personen oder Gütern / die hülffliche Handt pieten / vnd wann er in Ampts Geschäften reysset / ihme aller Orten bedürfftige Conuoy auff billiges Begeren geben / vnd also allzeit euffersten Schutz leyssen: Ferner denselben vnd die Seinigen weder
mit Wor

mit Worten noch Wercken im wenigsten beleydigen / beschimpfen / von ihnen afftereden / oder so gering es seynt mag / ihnen Molest seyn: Vnd endtlich die Quartiermeister auch Ihn sampt den Seinigen also quartiren / daß Er jederzeit seinem Beruff gebürlich abwarten könne / vnd Ihnen nirgends in ihrem Ampte Lyntrag-Beschwer- vnd Verhindernuß geschehe: Alles bey Verlust eines jeden Leib vnd Lebens / der wider diese Bestallung vnd Befelch gleich einem andern Kriegs- Articul das geringste zu attemptiren sich vnderstehen würde.

Titulus I V.

Vom Ampt des Christen Profosz oder GeneralGewaltigers / vnd der Regiments Profosen.

I.

E hat der GeneralGewaltiger die Macht / vnd ist ihm wegen seines Ampts absolute nachgelassen / alle diejenigen / so wider diese Kriegs- Articul / oder andere gemeine Verbott handeln / auch diejenigen / welche in öffentlichen Mißhandlungen betreten werden / ob es ihm gleich insonderheit nicht befohlen / anzugreifen.

2.

Vnd ob er nun zwar solchen Gewalt hat anzutasten / vnd die Verbrecher in Eysen vnd Gefängnuß zu verwahren / So sol er doch keinen dimittiren / wie auch alsbald oder hernacher justificiren lassen / es sey ihm dann zuvor von Uns oder vnserm Feld Marschallen vnd General-Auditorn nachgelassen / auch in specie anbefohlen worden.

§ iii

Solche

3.

Solche Freyheit vnd Recht sollen auch die Regiments- vnd Fahn-
nen Profosen bey ihren Regimentern vnd Fahnen zugewiesen haben.

4.

Keiner sol sich bemeltem General Gewaltiger / seinem Leutenan-
ten vnd Trabanten / da derselbe sich seines Straff Ampts gebrauchte /
widersezig machen / vnd demselben Einhalt thun / Wer darwider han-
delt / vnd wann Er oder die seinigen Regiments wegen einen angreifen /
sie hieran zu verhindern sich bemühet / der sol vnnachlässig am Leben ge-
strafft werden.

5.

Vnserm General Gewaltiger sollen alle Regiments- vnd der Ca-
vallerie Profosen gebührlichen Gehorsamb leisten / vnd ihme mit Eyde
vnd Pflicht ver wandt seyn. Welcher sich aber dagegen ungebührlich
verhelt / der sol vor vnserm General Auditorn verklaget / vnd von dem-
selben mit eonsens seines Obersten oder Rittmeisters vom Regiment
oder Compagnia abgeschaffet / oder sonst nach gestalt der Sachen
gestrafft werden.

6.

Er sol allen fleiß anwenden / das er erfahre / an welchem Orth die
Marcketenter oder Proviant Krämer die Victualien holen / vnd wie
thwer sie dieselben einkauffen / damit demselben nach solche von vnserm
General Auditor taxiret werden.

7.

Sol Er beneben des Regiments- vnd der Caualleren Profosen zus-
sehen / vnd gute Achtung geben helffen / das die Marcketenter allezeit
tüchtige Victualien vnd Wahren in die Quartier bringen / dieselben
nicht verfälschen / auch umb den gesetzten Tax geben vnd verkauffen /
welche

Welche aber hierwid er handeln / auch die Wahren thewrer verkauffen / als sie geschäket / nach Erkantnuß des General Auditors abstraffen lassen.

8.

Wann der Marcketenter Wahren / Proviant / Speiße vnd Getränke / mit Vorwissen vnser General Auditors / nach Erkündigung des steigens vnnnd fallens geschäket worden / Sol kein Regiments. noch Cauallerie Profos / vmb Geschäncke / Gifte oder Gabe / oder anderer Ursachen willen nachsehen / zulassen oder verstaten / daß die Wahren vnd Getränke thewrer verkauffet vnd gegeben werden / bey Leibsstraff.

9.

Der General Gewaltiger sol auch dessenwegen fleißige Auffsiht haben / auff die Regiments. vnd Cauallerie Profosen / damit sie sich nicht ihrer / von denen zu ihren Regimentern oder Compagnia bestelten vnnnd geschwornen Marcketenter geordneter G. bühr begnügen / vnnnd dieselben vor sich höher nicht beschwehren / noch von andern beschwehren lassen / Viel weniger von den frembden Marcketentern sich etwas einfordern / es were ihme dann von dem General Gewaltiger / deme solche Gebühr zuständig / insonderheit befohlen. Wer aber darwider thut / sol vor vnserm General Auditorn beklaget / vnnnd der Gebühr nach darumb gestraffe werden.

10.

Im gleichen sol der General Gewaltiger auch auff die Marcketenter / damit sie nicht ohnbeendiget der Marcketenteren vnder Unser Armee sich annehmen / noch vnder die andern geschwohrne Marcketenter einmischen / gute Obacht haben / dieselbe bey vnserm General Auditorn also fortan angeben / Vnd da einer oder der ander ergriffen würden / so von vnserm General Auditorn nicht zu vorn beendiget were / der sol von Unser Armee mit Conffisurung aller seiner Wahren aufgemusst werden.

Son

II.

Sonsten gebühret auch dem General Gewaltiger die Zunge von allem Rind Viehe / so von den Marketendern oder andern geschlachtet wird / es sey gleich im Feldt oder Garnison.

12.

Da Diebstall verübet wird / sollen die Regiments vnd der Cavallerie Profosen das gestohlene Gut dem General Gewaltiger vberantworten / vnd die Thäter oder Diebe in Verhaffung nehmen / damit dieselben nach Verdienst gestrafft / vnd denjenigen / so bestohlen worden / ihr Geldt vnd Gut wieder gegeben werden möge : Würde aber ein Profos oder auch Marketender / zu welchen das gestohlene Gut gebracht / den Diebstall verhalten / vnd nicht gebürlich an den Tag bringen / der soll mit gleicher Straff / als der Thäter / beleyet werden.

13.

Wann das Gebett oder die Predigten gehalten werden / wie auch wann die Trommel den Zapffen zu zuschlagen / gerühret worden ist / sollen alle Regiments vnd der Cavallerie Profosen schuldig seyn / in ihren Quartieren herumb zu gehen / vnd fleissig zu zusehen / Ob sich hernacher jemand weiter Zapffens vnd Verkaufens / oder auch Officirer vnd Soldaten des Sauffens gebraucheten / vnd wann sie einen betreffen / solches dem General Gewaltiger ohn einig Ansehen der Person alß baldt anmelden / auch allenthalben damit vnnachlässig vnd also verfahren / auff daß der Marketender seines Vngehorsambs halber mit Confiscirung seiner Güter / halb dem General Gewaltiger / vnd die andere Helfft dem Hospital / vnd mit dem Halß Eysen einen Tag lang / der Officier vnd Soldat aber wegen des Sauffens / mit einer Geldtbusse / so für die Armen gehörig / nach eines jeden Standt / Gelegenheit vnd Vermögen / auff Ehrlicher Männer Erkandnuß / krafft vnserer Articul gestraffet werden : Geschehe nun hierüber etwas mit Erlaubnuß /
oder

oder auß sonderbahren Bedencken einem armen Krancken zu guth/ daß
hätte seine Maß.

14.

Alle Verbrechen derer so wieder vnser Articul/ oder auch besche-
hene Gebott vnd Verbott/ welche vnser General Gewaltiger durch den
offentlichen Trommetenschall vnd Trommelschlag im Lager vnd Bes-
sazungen außrufen zu lassen schuldig / es sey in Civilibus oder Crimi-
nalibus verübet vnd gehandelt worden / vnd vor des Ober Gerichtss
cognition gehören / soll vor demselben Er der General Gewaltiger
klagen vnd außführen / auch die gesprochene Brithel exequiren lassen/
der gleichen Proceß dann auch die Regiments vnd Cavallerie Profosen
mit Wissen ihrer Obersten vnd Rittmeister vor dem Unter Gerichte
halten/ insonderheit aber vor keinem Malefiz Recht/ ohne des General-
Gewaltigers information vnd damit vnsern General Articulen desto
eher gehorsamblich nachgelebet werde/ klagen sollen.

15.

Insgemeyn soll ein jeglicher / der zu dem General Gewaltiger
in Arrest gebracht / oder in Verhaffung genommen wird / sich seinem
Standenach/ nicht allein/ wegen seiner Gebühr abfinden/ sondern auch
alle dasjenige/ so Er bey ihm verzehret/ bezahlen: Were aber einer in die
Eysen geschlagen worden/ soll er auch dem Stockmeister sein schließ-
geldt entrichten/ Inmassen es dann gleicher gestalt/ vnter den Regimen-
tern vnd Compagnien also zu halten.

16.

Ferner sollen alle Regiments vnd Cavallerie Profosen / in ihren
Quartieren gute Obacht haben / daß die Marktender in den Gassen
oder vor den Regimentern nichts außzapffen / oder daselbst Feuer ans-
machen/ noch sonsten sudlen / sondern so bald wegen des Zapffens omb-
geschlagen worden / alle Feuer außlöschten / vnd es anders nicht halten
mögen/

H

möge/da aber jemand hierin betretten würde/der selbe soll vom General Gewaltiger in Verhaft genommen/ vnd vor Recht gestellt werden.

17.

Weiter sollen auch alle Regiments vnd der Cavallarie Profosen/ so baldt das Kriegs Volck quartiret ist/ Stangen vnd Kennzeichen ohne gefehr 300. Paß weit vor das Lager sehen/die Quartier vnd Gassen rein halten/ auch den oberflüssigen Mist/ so wol die todten Pferd hinweg schaffen lassen / da sie aber hierinn säumig befunden würden / sollen sie mit allem Ernst von dem General Gewaltiger hierumb gestrafft werden.

18.

Wann ein Regiments oder der Cavallarie Profos einen Gefangenen ohne Befehl vnd Gerichtliche Erkandnuß/ vmb einiges Nutzens willen / selbst straffen / oder sonder Wissen vnd Mandat des Obersten auß den Eysen lassen würde/der soll nach Gelegenheit der Sachen vnd Handlung / von den Obersten oder Rittmeistern in Straffe genommen werden.

19.

Es soll auch kein Regiments oder der Cavallarie Profos mit seinen Obersten / Rittmeistern oder andern Officirern / in vngewöhnlichen Dingen/ durch die Finger sehen/ sondern/ da sich etwas zutrüge/es also baldt dem General Gewaltiger anmelden / vnnnd es nicht verschweigen/ Würde aber einige Connivens practiciret / vnnnd hernacher ein anders in Erfahrung gebracht / so soll der Profos vnnachlässig an Leib/ Ehr vnd Gut gestrafft werden.

20.

Nachmahls sollen auch die Regiments vnd der Cavallarie Profosen schuldig seyn / so wol Morgents als Abends bey Unserm General

ral Gewaltiger vnnachlässig auff zuwarten vnd zuvernehmen/ was etz
wa in einem vnd dem andern Regimentswegen anzuordnen vnd zubes
stellen seyn möge/ welches sie als dann nicht allein vnwaigertlich verrich
ten/ sondern da einer auß Vorsatz oder Nachlässigkeit ein solches vers
saumen würde/ der soll nach Beschaffenheit der Umstände vnd Vers
saumnus/ von gemeltem General Gewaltiger gestraffet werden.

21.

Gleich wie nun die gemelten Regiments vnd der Cavallarie Prof
fosen/ mit allem gebührenden Gehorsam sich gegen dem General Ges
waltiger erzeigen sollen: Also gebühret auch den Compagnien Profosen
ein solches zu Wercke zu stellen/ vnd im widrigen Fall/ gedachtes Gene
ral Gewaltigers ernstlicher vnnachlässiger Straffe gewärtig seyn.

22.

Kein Compagnien Profosß vnter dem Fußvolck/ soll einem
Soldaten/ welcher seiner Verbrechen/ da es Ehr/ Leib vnd Leben bes
triffe/ von ihme in Verhaftung genommen worden/ über 24. Stun
den bey sich behalten/ sonder dem Regiments Profosen oberantworten/
damit er von demselben desto paß verwahret/ ferner vor Gericht gestel
let/ vnd nach Erkandnuß gestrafft werden möge/ es wäre dann der Res
giments Profosß nicht zur Stelle/ oder die Compagnien von ihme vers
leget.

23.

Wann sichs auch zutrüge/ daß ein oder der ander Gefangene/ so
von Unserm General Gewaltiger/ seinen Leutenanten oder Stockmeis
stern zuverwahren anbefohlen/ durch deren Fahrlässigkeit entkämen/ o
der auch wol ohne sonderbare Verordnung/ solchen los lieffen/ der selb
ige Leutenant oder Stockmeister soll in dessen Stelle treten/ vnd die ers
tandte Straff an seine statt leyden vnd außstehen/ Inmassen dann auch

H ij

gleis

gleichet Gestalt mit dem Regiments Profosen // Leutenanten vnnnd
Stoekmeistern procediret werden soll.

24.

Begebe sichs auch / daß Unser General Gewaltiger in eine Festung / Statt / Schanze oder sonst an einem Ort / da Unser Kriegsvolck vorhanden / entweder verlegt / verschicket oder auß andern Vrsachen allda anlangen vnnnd sich auffhalten würde / so soll ihme das Kriegsvolck die Zeit vber er daselbst verbleiben würde / gleichmässigen Gehorsam / als im Felde geschicht / leyssen / wer sich aber dargegen vngewöhnlich verhalten vnnnd nicht pariren würde / der soll nach Gestalt der Sachen vnnnd der Verbrechen entweder mit Abbitte / oder Leibsstraffe belegen werden / wie die Articul mit mehrern besagen.

25.

Wann der Heerzugreyser / soll der General Gewaltiger mit seinem Volck auff beyden Seiten vnnnd hinten nach außgetheilet her marchiren / allem der Orten eynreissenden disordre vorzubiegen.



Titu-

Titulus V.

Von des General Tross- oder Wagenmeisters /
Auch aller vnd jeder Regiments Wagenmeistern Ampt-
vnd Verrichtungen.

I.

Der General Tross oder Wagenmeister sol zuforderst
auff des Heerzuges Wagen / es seye im Ziehen oder Läger gute
Obstcht halten / selbigem gute Ordnung bringen / vnd sondera-
lich wann der Zeug reysset / aller Unordnung / darauß offtermahls dem
Kriegs Heer groß Vnheil zugefüget wirdt / vorzukommen beflissen
seyn.

2.

Alle vnd jede Regimente sollen einen besondern Wagenmeister
haben / vnd sol der General Wagenmeister darob seyn / daß jederzeit bey
einem jeden Regiment ein Wagenmeister vnderhalten werde.

3.

Item sol er auch allen Regiments- vnd Compagnien Wagenmeis-
tern / welche allesamt vnder sein General Commando gehören /
Dieses wol vnd stetß einbinden / daß sie fleißige Achtung geben / damit
im Reysen vnder den Wagen keine Unordnung gemacht werde.

4.

Zu besserer Fortstellung seines Ampts / sol er haben zween Leutes-
nant vnd zween Keyßige Knecht / die ihm helfen die Wagen in gute
Ordnung bringen vnd führen / auch alles das thun vnd lassen / was die
Nothdurfft erfordert.

H iij

Item

5.

Item sol er im Ziehen allweg wiss'n / wo man hinauß wolle / das mit er selbst besehe / wo es enge gehet / daß man mit dem Fußvolck / oder in der Weite mit den Keyßigen im einfallen / oder wie er sich an Bergen / Thälern / Wassern oder Wiesen / vor Ubersfall vnd beschädigung halten vnd bewahren sol.

6.

Sobald der Zeugmeister das Geschütz vund Munition Wägen einführet / Sol der Wagenmeister auch mit den andern einziehen / vnd sich jederzeit nach des Weges vnd Feldes Gelegenheit halten / die Fuhrleut auch mit strenger Ordnung dahin richten / daß keiner dem andern einfahre / oder für ihn rücke / noch anders fahre / dann er von den Wagenmeistern / oder seinem Leutenant vund ihren zugeordneten Dienern bescheiden.

7.

Wann man im Lager ombbläset oder ombschlägt / auffzuseyn / sol auß befehl des General Wagenmeisters / jedes Regiments Wagenmeister / vor dem Orth oder Lager / wahin man dann zu rücken willens ist / halten / auch seiner Obersten / Capitainen / vnd Befelchshaber vund gemeiner Soldaten Wägen auff vnd beysammen behalten / bis daß er weiter Befelch oder Gelegenheit empfahet vnd ersiehet / wo er damit am füglichsten / andern vverhinderlich / auch damit fortkommen könne.

8.

So sol auch Ordnung vund Vnderscheid im Vorzug gehalten werden / vnd gehet erstlich die Artillerey / hernach Unsere Wägen / wars auff folgen Unsere Cankley / vnd der General Officirer / folgendes der Regimentter / Capitainen / Fendrich / Marcketenier vnd andere gemeine Wägen / alles in zimlicher guter Ordnung bis wider in das nechste Lager.

Vor

9.

Vor Feindtendehen sol der General Wagenmeister die Wägen zu jederzeit in guter Ordnung führen / darnach er etwa Raum vnd Platz / etwan ein oder zwo / drey oder mehr Reyen oder Zeilen / wie mans nennen mag / neben einander / damit vnd bey auch das Geschütz an seinem Orth mit aller Munition / darzwischen neben dem Kriegsvolck besetzt führen / vnd dermassen alle Wägen in hut haben vnd beschlen / daß sie im Auffmercken allezeit / im Ziehen vnd Läger / bey ihm zugewartet vnd Bescheidt zu empfangen haben.

10.

Wann man an einen Berg kommet / vnd nur in einen engen Weg hinauff / auch wol wider in einem engen Weg herunder fahren muß / So sol der General Wagenmeister auff die Wägen sonderlich gute Acht geben / daß ein oder ander Wagen nicht stecken bleibe / vnd wo ein Wagen nicht fortkommen könnte / sol er die Fuhrleut darzu anhalten / daß sie ins gesambe den steckenden Wägen / entweder forthelffen / oder vmb Vermeydung nachtheiliger Verhindernussen gar auß dem Mittel raumen.

II.

Er sol auch mit allem fleiß darob halten / vnd auffsehen / daß wann man reyset / auff einem Berg / die ersten Wägen / so sie hin auff die Höhe vnd ebenen Platz kommen / da sie Selbt vnd Raum haben / sich neben einander stellen / vnd auff die letzten warten / vnd nicht ege / dann Er es befehlet / fort rucken sollen.

12.

Wo ein Zug in ebenem / weiten / freyen Felde oder Landt sich erstreckt / vnd der Feind mit reyfigem Zeug vberlägen / vnd stärker wer / da soll der Wagenmeister in guter Ordnung für sich richtiglich seine Wägen führen / woer Raum / Breit vnd Weite hat / die Wägen vierfach nach einander gehen lassen.

Da man

13.

Da man aber durch enge Landt ziehen müste / muß sich der General Wagenmeister jederzeit nach des Landts vnd Feinds Gelegenheit zu halten wissen / wie Er die Wägen gehen lasse damit da von nöhten / hinten oder vornen / ein oder mehr Hauffen zu Ross oder Fuß außbrechen oder wieder eingelassen werden / vnd am selbigen Ort nicht Nachtheil oder Schaden erfolgen möge.

14.

Kein Oberster soll seine Wägen eher auß dem Quartier fahren lassen / biß der General Marche vnd die Artillerey Wägen fürüber / vnd alle Regimente fortgerucket seynd / darauff sollen seines Regiments Wägen in guter Ordnung folgen / Welcher deme zu wieder seine bagage Wägen mit Gewalt fortzubringen vermeynet / dessen Wägen sollen vom General Wagenmeister Preiß gegeben / vnd mit Gewalt zu ruck gehalten werden.

15.

Der General Wagemeister soll darob auch seyn / daß bey der Cavallerie keiner Compagnie mehr als zehen Wägen / bey der Infanterey aber einer Compagnie nur Wägen zugelassen: die vbrigen abgeschaffet werden bey Vben der Confiscirung.

Titulus VI.

Vom Ampt des Rumormeisters.

I.

Der Rumormeister hat außserhalb der Quartier / zur Verhüt. vnd Abstraffung der Mißhandlungen / ebenmäßigen

figen Gewalt vnd Macht / so der General Gewaltiger im Quartier hat.

2.

Vnd / wie der General Gewaltiger nach dem Heerzug reysset / als solt d. r Kumormeister sich jederzeit vor demselben / auch an dessen Seiten finden lassen: Die Vorauflassere hindern vnd zu ruck halten / vnd sondere fleissige Achtung geben / damit die Quartier / ehe der Heerzug angelanget / nicht gepländert / auch allerhandt Irthum vnd disordre vermittelt werden möge.

3.

Diesen Gewalt soll Er zu seinem Vortheil vnd einigen Menschen Nachtheil nicht misbrauchen / sondern sich wohl vorsehen / damit weder Er / noch seine Leute nicht in ebenmäßigen straffwürdigen Excessen, so Er an andern / der Gebühr nach / zu vindiciren Macht hat / ergriffen werde.

4.

Er hat wohl Macht / einen offenbahren Mißhändler / der wieder ausdrücklich Verbott oder Gebott vnd Umschlag oder Aufblasen gehandelt / vnd vff frischer That ergriffen worden / ohn ferner Angeben / zu gesetzter Straff zu ziehen: Da aber wegen etlicher Umstände noch weiters nachzuforschen wäre / Soll Er den Mißthäter dem General Gewaltiger zur Hafft vnd zu gründlicher Erkandtuß der That Umstände vberlieffern.



¶

Ord.

Ordnung der Titulen.

Tit. I.	Von Gottesforcht vnd dem 3 Wort Gottes.	5
II.	Von Gottesdienst vnd Predigten.	7
III.	Vom Beruff vnd Ampt der Feldprediger.	9
IV.	Von Ihrer Kön. May. Respect/ auch anderer Höben vnd Nidern Officirern Authoretet vnd Com-mando/ vnnnd der Soldaten gegen dieselben ge-bührenden respectivè allerunterthänigsten Ge-horsam.	11
V.	Von Frevel vnd Entblösung dess Degens.	15
VI.	Von allerhandt Soldaten Arbeit.	16
VII.	Von Alarm vnd Schildtwacht.	17
VIII.	Von Marschen vnd Zugordnung.	18
IX.	Von Feldflüchtigen.	19
X.	Von Stürmen.	21
XI.	Von Capitulation vnd Accord mit dem Feindt.	21
XII.	Von Auffgebung der Festungen.	22
XIII.	Von Verrähterey vnnnd der mit dem Feindt gepflog-ner Gemein vnd Kundtschafft.	23
XIV.	Von Meuterey vnd Balgen oder Rauffen.	25
XV.	Von Trohtzucht vnd Hurerey.	26
XVI.	Von Quartiren vnd Lager.	27
XVII.	Von Verwahrlosung/ Versehn vnnnd Verpfändung der Wehr vnnnd Waffen/ auch Kraut vnd Loth/ Zacken/ Picken/ Schauffeln vnd anderer Gereit-schafft.	28
XVIII.	Von Brandt/ Raub vnd Diebstal.	29
XIX.	Von Eroberung der Stätten/ Festungen/ Plätze/ vnnnd der darinn befindlichen Beuten.	30
XX.	Von der Musterung.	33
XXI.	Von Abdancken.	35
XXII.	Von Soldt vnd Lehnung.	36
XXIII.	Von Abschaff vnnnd Verhelung der Mißethäter.	38
XXIV.	Von aller vnnnd jeder Officirer vnnnd Soldaten zu Ross vnnnd Fuß Eydt vnnnd Pflicht.	ibid.

Königl.

Königl. Schwedische General vnd Ober- gerichts Ordnung.

I.	Von der Assessoren Praeminenz vnnnd Ordnung der Session/so beydes im Kriegsrahdt/vnd in Krieges Recht zu observiren.	42
II.	Von Buß vnd Straffen.	47
III.	Vom General-Stab / vnnnd Erstlich von des General Auditors Ampt vnd Bestallung.	48
IV.	Von des Obristen Profosen oder General-Gewaltigers vnd der Regiments Profosen Ampt.	53
V.	Von des General Troß-oder Wagenmeisters / auch aller vnd jeder Regiments Wagenmeister Ampt vnd Verrichtungen.	64
VI.	Von des Kumormeisters Ampt.	65

E N D E



